

Stellenangebote	Seite 2
Stadt der Moderne	Seite 3
Unternehmen ausgezeichnet	Seite 3
Stadtbibliothek	Seite 4
Ferienkalender	Seite 4
Ausschreibungen	Seiten 5/6
Hauptsatzung	Seiten 14-18

Chemnitzer Forschungslandschaft wächst

Gründerzentrum des Smart Systems Campus und Fraunhofer-Zentrum für Elektronische Nanosysteme ENAS eröffnet



Feierliche Schlüsselübergabe (von links): Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig, Prof. Dieter Tischendorf (Technopark Chemnitz), Simone Kalew (GGG), Tino Petsch (3D-Micromac), Maik Schröder (Bauplanungsbüro Schröder Döbeln) und Gerald Wiegand (K+H Architekten Stuttgart). Foto: Schmidt



Eröffnung des ENAS: Bundesforschungsministerin Anette Schavan, Prof. Dr. Dr. Thomas Geßner, Leiter des Fraunhofer ENAS und Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich. Foto: Schmidt

Die Chemnitzer Technologielandschaft hat bedeutenden Zuwachs bekommen: Das Start-Up-Gebäude auf dem Smart Systems Campus an der Reichenhainer Straße ist am Freitag feierlich eingeweiht worden. Zusammen mit Sachsens Wissenschafts-

ministerin Dr. Eva-Maria Stange eröffnete die Chemnitzer Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig das Kompetenz- und Gründerzentrum für Mikrosystemtechnik. „Mit dem Smart Systems Campus setzen die Stadt und die Universität ein starkes Zeichen für die Zu-

kunft“, so die Oberbürgermeisterin. Am Montag wurde mit der Fraunhofer-Einrichtung für Elektronische Nanosysteme, kurz ENAS, von Bundesforschungsministerin Anette Schavan und Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich ein weiterer Meilenstein

für die Chemnitzer Forschungslandschaft eröffnet. Die Stadt Chemnitz zählt mit rund 50 Unternehmen der Branche zu den wichtigsten Mikrosystemtechnikstandorten und gleichzeitig zu den zehn wachstumsstärksten Städten Deutschlands. ● – Seite 3

Konferenz der Städtepartnerschaften trifft sich in Wolgograd

Kulturbürgermeisterin Heidemarie Lüth vertritt Stadt Chemnitz – Nachhaltiger Umgang mit Energie im Fokus

Anlässlich der vom 23. bis 27. Juni 2009 in der Chemnitzer Partnerstadt Wolgograd veranstalteten X. Deutsch-Russischen Städtepartnerschaftskonferenz reist eine von Bürgermeisterin Heidemarie Lüth geleitete Delegation aus Chemnitz nach Wolgograd. „Städtepartnerschaften: Kooperation im

Wandel. Innovative Modelle in Wirtschaft, Umwelt und Stadtverwaltung“ lautet das Thema der Konferenz, die 250 Teilnehmer kommen aus 45 deutschen und russischen Städten. Auf der Konferenz wird sich Chemnitz vor allem bei den Themenbereichen Energieeffizienz im Wohnungsbau und der

Kommunalwirtschaft einbringen. Außerdem wird es auch direkte Verhandlungen mit Unternehmern vor Ort geben. Ein Höhepunkt im Rahmenprogramm der Konferenz wird die Eröffnung einer Fotoausstellung mit Arbeiten der Fotografen Reiner Lenk aus Chemnitz

und Nikolai Antimonow aus Wolgograd. Beide zeigen in ihren Arbeiten die jeweils andere Stadt aus der Perspektive eines Besuchers. Die Ausstellung wurde bereits in Chemnitz zum 20. Partnerschaftsjubiläum im September 2008 im Haus DASTietz mit großer Resonanz gezeigt. ●

Gotische Skulpturen in Sachsen

Einzigartige Dauerausstellung im Schloßbergmuseum eröffnet

Seit dem Wochenende im Schloßbergmuseum in Chemnitz ist die einzigartige Sammlung Gotische Skulptur in Sachsen zu sehen. Die neue Dauerausstellung wurde am vergangenen Samstag im Beisein von Sachsen Kulturminderin Eva-Maria Stange, Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig eröffnet. Die bemerkenswerte Schau enthält Heiligenfiguren, Altäre und Andachtsbilder aus der Zeit vom 12. Jahrhundert bis etwa 1520.

Es handelt sich dabei um die Zusammenführung, von mittelalterlichen Skulpturen die bislang auf der Albrechtsburg in Meißen, in der Skulpturensammlung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und im Schloßbergmuseum in Chemnitz gezeigt wurden. Die Idee des Projektes beruht auf einer gemeinsamen Initiative von Dr. Moritz Woelk, Direktor der Skulpturensammlung Dresden in

Übereinstimmung mit Prof. Dr. Martin Roth, Generaldirektor der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und Ingrid Mössinger, Generaldirektorin der Kunstsammlungen Chemnitz.

Die neue gemeinsame Ausstellung „Gotische Skulptur in Sachsen“ enthält über 65 der besten Werke der Kunstsammlungen Chemnitz – Schloßbergmuseum und der Skulpturensammlung der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, die die Stücke als Dauerleihgabe zur Verfügung stellt. Darunter sind unter anderem das berühmte Heilige Grab aus der Chemnitzer Jakobikirche und die romanische Madonna aus Otdorf. Die Vereinigung der beiden historischen Sammlungen ermöglicht in ihrer Vielfalt und Qualität einen neuartigen Überblick über die gotische Schnitzkunst Sachsens. ●

– www.schlossbergmuseum.de



Dr. Moritz Woelk von der Skulpturensammlung Dresden erklärt Sachsens Kulturminderin Eva-Maria Stange die Exponate der Dauerausstellung. Foto: Härtelpress

Stadtbibliothek feiert Jubiläum

Die Stadtbibliothek Chemnitz begeht ihr 140-jähriges Bestehen, das sie in diesen Tagen feiert, mit einer ganzen Reihe von Aktionen. So sind seit gestern die Gewinnerbilder eines Fotowettbewerbes im Eingangsbereich des Kulturkaufhauses DASTietz zu sehen. Darüber hinaus lockt die Bibliothek mit Rabatten auf die Jahreskarte, wenn sie bis zum 2. Juli abgeschlossen wird. Seit dem Umzug in DASTietz verzeichnet die Bibliothek Resonanz auf jährlich eine Dreiviertelmillion Besucher mit mehr als zwei Millionen Entlehnungen. Damit spielt die Bibliothek nun sozusagen in der ersten Bundesliga. So belegte sie in einem bundesweiten Leistungsvergleich den 3. Platz und wurde mit dem 2. Platz als „Bibliothek des Jahres 2006“ ausgezeichnet.

– weiter Seite 4

Schulen mit Ideen ausgezeichnet

Mitte Juni fand die Auszeichnungsveranstaltung für die sachsenweite Aktion „Schule mit Idee 2009“ statt. Insgesamt wurden 26 Schulen ausgezeichnet, darunter zwei Schulen aus Chemnitz. Neben dem Georgius-Agriola-Gymnasium wurde auch die Förderschule „Am Zeisigwald“, eine Schule für geistig Behinderte, ausgezeichnet. Dort organisierten und absolvierten unter dem Titel „Verschieden sein ist kein Problem“ Jugendliche des Freiwilligen Sozialen Jahres sowie Schüler und Lehrer der Förderschule einen Schulwettbewerb. Das Agricola-Gymnasium erhielt die Auszeichnung für das Projekt „Schlaue Eule“. ●

Schon mehr als 50 Bilder im Wettbewerb

Der Fotowettbewerb „Erzähl von deiner Stadt“ ist erfolgreich gestartet. Bis gestern Nachmittag wurden fast 50 Fotos als Wettbewerbsbeitrag eingereicht, die Seite verzeichnete bisher mehr als 2.500 Zugriffe.

Noch bis zum 13. September sind Hobby- und Profifotografen gleichermaßen aufgerufen, uns ihre Ideen zu schicken, denn jeder hat seine eigenen Gedanken zur Moderne. Zeigen Sie uns Ihre – beim Fotowettbewerb „Erzähl von deiner Stadt“. Zu gewinnen gibt es unter anderem eine hochwertige Fotoausrüstung im Wert von 1.500 Euro. Darüber hinaus gibt es einen einzigartigen Fotokurs bei einem Chemnitzer Profifotografen, Blicke hinter die Kulissen städtischer Einrichtungen oder eine exklusive Stadtrundfahrt in der historischen Straßenbahn der CVAG zu gewinnen. ●

Fotos einreichen, Fotos bewerten: – www.erzaehl-von-deiner-stadt.de

Allgemeinverfügung der Stadt Chemnitz zur Ausweisung von Reitwegen im Wald

Gemarkungen Grüna (Rabensteiner Wald) und Kleinolbersdorf (Schwarzwald)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächswaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBL S. 137), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBL 2008 S. 133, 188) geändert worden ist und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und For-

sten über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBL 1995 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBL S. 450) geändert worden ist, wird Folgendes verfügt:

1. Auf den nachfolgend näher bezeichneten Grundstücken werden die Reitwege im Wald ausgewiesen:

Stadt	Gemarkung	Flurstücke	Wegelänge
Chemnitz	Grüna	964, 970	ca. 1.800 m
Chemnitz	Grüna	890, 897q1, 891, 883/3, 892, 893, 896	ca. 1.900 m
Chemnitz	Kleinolbersdorf	481, 500	ca. 1.200 m

2. Der genaue Verlauf der Reitwege ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 markiert. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Verfügung.

Die Karte mit dem Reitwegeverlauf und die Begründung für die Entscheidung (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsvorfahrensgesetz – VwVfG) können bei der Unteren Forstbehörde der Stadt Chemnitz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung

kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, beim Grünflächenamt, Untere Forstbehörde, Bruno-Salzer-Straße 12, 09120 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Chemnitz, den 08.06.2009

Im Auftrag

gez. **Doberenz**

Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im Monat Februar 2009 abgeliefert.

Die Verlierer/Innen werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Fundbüro Chemnitz, Elsasser Str. 8, Telefon 0371/ 488-33 88, wahrzunehmen. Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.30 Uhr – 18.00 Uhr.

Chemnitz, den 24.06.2009
2 Fahrräder, 1 Kapuze, 2 Dreiecktücher, 16 Schlüsselbunde, 1 Tuch,

7 Schals, 4 Schlüsseltaschen, 50 P. Handschuhe, 6 Handys, 7 Brillen, 19 einzl. Handschuhe, 7 Spielsachen, 1 Brille und Etui, 2 Handytaschen, 1 Federtasche, 28 Mützen, 1 Korb, 3 Rucksäcke, 1 Sporttasche, 1 Tasche Werkzeug, 2 Kissen, 2 Damentaschen, 2 Anorak, 1 T-Shirt, 1 Jacke, 1 P. Schlittschuhe, 1 Medizin, 2 Pullover, 1 P. Gymnastikschuhe, 1 Haarverlängerung, 1 Autospiegel, 1 Bekleidung, 2 Sportbeutel, 4 Damenschirme, 1 Kinderschirm, 9 Schmuckstücke, 3 Uhren, 1 USB-Stick, 1 MP3-Player, 1 Fön.

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes „West“ betreffend das Umlegungsverfahren 10 – „Arno-Holz-Siedlung“ -, Gemarkung Adelsberg

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 69 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt:

1. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes
Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz hat durch Beschluss 1/98/300 vom 2. Juni 2009 gemäß § 66 Abs. 1 BauGB den Teilumlegungsplan „West“ für das Umlegungsverfahren 10 – „Arno-Holz-Siedlung“ –, Gemarkung Adelsberg, aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse
Der Umlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren. Der Umlegungsplan kann gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 BauGB bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz, Annaberger Str. 89 (Neubau Technisches Rathaus), 09120 Chemnitz, 1. OG, Zimmer 138 zu nachfolgend genannten

Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

3. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten
Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Chemnitz vom 18. Februar 1998 über den Umlegungsbeschluss nach § 47 BauGB enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 BauGB ist die Anmeldefrist mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan
Den am Umlegungsverfahren nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Chemnitz, 11. Juni 2009

gez. **Krone**

stellv. Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Umlegungsverfahren 10 – „Arno-Holz-Siedlung“, Adelsberg – Teilumlegungsplan West



STELLENANGEBOTE

Stadt Chemnitz - Schulverwaltungsamt

Zum frühestmöglichen Termin sind drei Stellen als

Internatserzieher/in im Internat am Sportgymnasium (Kennziffer 708/40)

durch eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in bzw. staatlich anerkannte/r Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in (Bewertung mit der Vergütungsgruppe Vlb/Vc BAT-O/Eingruppierung in Entgeltgruppe 6 TVöD) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 bzw. 30 Stunden zu besetzen.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de/Ausschreibungen

Stadt Chemnitz - Grünflächenamt

Zum frühestmöglichen Termin ist die Stelle

Sachbearbeiter/in Vertrags-, Auftragsprüfung (Kennziffer 710/67),

mit Fachhochschulabschluss Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bau oder gleichwertige Ausbildung mit Kenntnissen im Verwaltungsrecht und auf betriebswirtschaftlichem Gebiet (Bewertung mit der Vergütungsgruppe Vb/IVa BAT-O/ Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 TVöD) zu besetzen.

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.chemnitz.de/Ausschreibungen

CHEMNITZ

Amtsblatt

Impressum
HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz, die Oberbürgermeisterin
SITZ Markt 1, 09106 Chemnitz
AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL DES AMTSBLATTES
CHEFREDAKTEURIN: Katja Uhlemann
REDAKTION Monika Ehrenberg
Tel. (0371) 4 88 15 33,
Fax (0371) 4 88 15 95
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. (0371) 65 62 00 50,
Fax (0371) 65 62 70 05
Abonnement mtl. 11,- €
GESCHÄFTSFÜHRUNG
Christian Jaeschke
ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH
OBJEKTLEITUNG
Kerstin Schindler, Tel. (0371) 65 62 00 50
ANZEIGENBERATUNG
Antje Landrock, (0371) 65 62 00 51
Hannelore Treptau, (0371) 65 62 00 52
Bianka Nolde, (0371) 65 62 00 53
SATZ
HB-Werbung u. Verlag GmbH & Co. KG
DRUCK
Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG
VERTRIEB
VDL Sachsen Holding GmbH & Co. KG
Reklamationservice Vertrieb
Tel. (0371) 65 62 12 19 u. 65 62 12 05
E-MAIL amtsblatt@blick.de
Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisleiste
Nr. 8 vom 1.2.2008

Ausschreibung

Die Stadt Chemnitz bildet für die Berufsfeuerwehr eine/einen **Brandoberinspektoranwärterin/Brandoberinspektoranwärter** für die Laufbahn des gehobenen feuerwehr-technischen Dienstes aus. Der zweijährige Vorbereitungsdienst besteht aus Ausbildungsabschnitten an der Landesfeuerwehrschule in Nardt sowie bei Berufsfeuerwehren in Deutschland. Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt. Detaillierte Informationen zu den Einstellungsvoraussetzungen und zur Bewerbung erhalten Sie unter Tel. 0371/4 88-11 08, Ansprechpartnerin ist Frau Feldten.

Beste Startbedingungen für junge Unternehmen

Start-up-Gebäude des Smart-Systems-Campus an der Reichenhainer Straße eingeweiht - Sechs Unternehmen von Beginn an dabei



15 Unternehmen finden in dem rund 14 Millionen Euro teuren Neubau an der Reichenhainer Straße Platz. Sechs Mieter sind bereits da.

Am vergangenen Freitag ist das Gründerzentrum des Forschungs- und Gewerbeparks für Mikrosystem- und Nanotechnologie eröffnet worden, der Smart Systems Campus.

„Mit dem Smart Systems Campus beschreibt die Stadt und beschreibt die Universität Zukunft. Hier werden universitäre und anwenderorientierte Forschung direkt mit der industriellen Anwendung verbunden“, sagte Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig zur Einweihung. „Die kurzen Wege zwischen Universität, Gründerzentrum und Gewerbeansiedlungen sind einmalig in Deutschland. Sie sind unser

Alleinstellungsmerkmal.“ Das bestätigten auch die Juroren der Standortinitiative „Deutschland – Land der Ideen“. Am 18. November 2008 wurde der Smart Systems Campus als „Ausgewählter Ort“ ausgezeichnet. Diese Auszeichnung erhält nur, wer zukunftsorientierte Ideen entwickelt, fördert und aktiv umsetzt.

Fast 14 Millionen Euro hat der Bau des Start-up-Gebäudes gekostet. Im Haushalt 2008 war das Projekt die größte Hochbaumaßnahme der Stadt überhaupt. Für zirka 15 Unternehmensgründungen stehen 2.500 Quadratmeter Labor- und Bürofläche

kostengünstig zur Verfügung. Und der Smart Systems Campus bietet optimale Voraussetzungen, um Innovationen zur Marktreife zu führen: Von der Grundlagenforschung an der TU Chemnitz, über die anwendungsorientierte Forschung an der neuen Fraunhofer Einrichtung für elektronische Nanosysteme, das Fraunhofer Institut für Umformtechnik bis hin zu Nutzung und Vermarktung durch regionale Unternehmen. Auf dem Smart Systems Campus wird die gesamte Prozesskette abgebildet und vollzogen.

Beispiel für den erfolgreichen Weg ist die 3D-Micromac AG, die als erste Firma



Fotos: Ulf Dahl

neu auf dem Smart Systems Campus gebaut hat. Der neue Unternehmenssitz wurde ebenfalls am Freitag eingeweiht.

Steigende Mitarbeiterzahlen, wachsender Umsatz und ein sehr guter Auftragsbestand veranlassten das Unternehmen zum Umzug. Die Mitarbeiterzahl wuchs beispielweise von 24 auf aktuell 67. Besonderer Wert wurde beim Neubau auf eine wirtschaftliche, energieeffiziente Konzipierung des Gebäudes gelegt, das die Sächsische Energieagentur SAENA im Mai mit dem Gewerbeenergiepass zertifizierte.

Blankenauer Straße wird gebaut

Vom 29. Juni 2009 bis voraussichtlich 30. Juli 2010 wird ein weiterer Teil der Blankenauer Straße zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Cammann-Hochhaus saniert. Auch die Leitungen von Abwasser und Trinkwasser werden erneuert. Gleichzeitig wird das Radverkehrsnetz mit einem separaten Radweg erweitert. Während der Bauzeiten kommt es zu Verkehrseinschränkungen. Um die Behinderung so gering wie möglich zu halten, ist die Baumaßnahme in acht kleinere Bauabschnitte unterteilt. Diese Abschnitte werden wechselseitig mit einer Ampelregelung den Verkehr im Baustellenbereich unterstützen. ●

Einsiedel: Brücke wird erneuert

Am Montag begann in Einsiedel die Instandsetzung der Brücke Altenhainer Allee über den Talsperrenüberlauf im Bereich zwischen Berggasse und Fischzuchtgrund.

Aufgrund der insgesamt etwa viermonatigen Bauzeit bis voraussichtlich Anfang Oktober 2009 – mit der Vorbereitung und Einrichtung der Baustelle vor Ort wurde bereits Mitte vergangener Woche begonnen – ist eine Vollsperrung der Altenhainer Allee notwendig. Die entsprechenden Umleitungen sind ausgeschildert. Fußgänger nutzen bitte die Behelfsbrücke. Die Sanierung der 1925 erbauten Brücke Altenhainer Allee kostet rund 268.000 Euro. ●

In Chemnitz geht ein Geist um

Serie zu den Plakatmotiven der „Stadt der Moderne“

Chemnitz versteht sich als Stadt der Moderne. Dieses Selbstverständnis mit Botschaften und Bildern zu untersetzen, ist Ziel der Imagekampagne. Acht Plakatmotive sind seit Anfang Mai zu sehen, das Amtsblatt erzählt die Geschichten dahinter.

Heute: „In Chemnitz geht ein Geist um“ – auf den ersten Blick mag man sich wundern über das Motiv mit dem Mundschutz. Doch nicht der Schutz vor Ungemach, die Wachen

Augen des Erfindergeistes erregen die Aufmerksamkeit. Für Chemnitz als Stadt der Forschung, und deren beispielhaften Verbindung mit der Wirtschaft. Allein in dieser Ausgabe des Amtsblattes finden sich herausragende Beispiele.

Junge Start-Up-Unternehmen wachsen an der Seite international agierender Marktführer. Auf dem in der vergangenen Woche eröffneten Smart Systems Campus zum Beispiel in der Mikrosystemtechnik.

Darüber hinaus haben in Chemnitz nicht weniger als 50 Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen haben in Chemnitz ihren Platz, ebenso mit dem TCC das erfolgreichste Technologiezentrum Ostdeutschlands. Damit schließt Chemnitz an seine große Tradition an, denn der Erfindergeist geht seit jeher in der Stadt um. Beispiele gefällig? Bitte schön: Der Akteudulli, die Thermoskanne und das Feinwaschmittel sind echte Chemnitzer. ●

**IN CHEMNITZ
GEHT EIN GEIST UM**



**CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE**

GGG: Comeniusgebiet wird saniert

Balkons werden angebaut – Neue Wohnungsgrundrisse

Im März 2009 hat die Sanierung des sogenannten II. Bauabschnittes im Comeniusgebiet (Altchemnitz) begonnen. Die GGG investiert bis Oktober 2009 rund 1,3 Mio. Euro in die weitere Sanierung des Wohnquartiers. Die Objekte Erdmannsdorfer Straße 20 – 22 und 24 – 30 werden im unbewohnten Zustand komplex saniert, erhalten erstmalig Balkone und teilweise neue Grundrisse. Entstehen werden 42 moderne Wohnungen mit 1 bis 4 Wohnräumen.

Die Gebäude wurden 1937 errichtet und werden jetzt auf den aktuellen Stand hinsichtlich Energieeinsparverordnung, Brandschutz, technische Ge-

bäudeausstattung und Wohnkomfort gebracht.

Bereits Ende 2008 wurde der I. Sanierungsabschnitt, Erdmannsdorfer Straße 4 – 10 und Comeniusstraße 2, für 1,4 Mio. Euro fertig gestellt. Entstanden sind auch hier 44 individuelle Wohnungstypen.

In den nächsten Jahren ist die weitere schrittweise Sanierung im Comeniusgebiet geplant, um eine vollständige Aufwertung des Wohngebietes zu erreichen. Konkrete Sanierungsabsicht besteht für die Erdmannsdorfer Straße 32 – 38, Wolkensteiner Straße 2 – 8, 12 – 16, 1 – 7 und 9 – 15 mit insgesamt 140 Wohnungen.

Chemnitzer Unternehmen ausgezeichnet

Zukunftsregion Chemnitz-Zwickau kürt Firmen mit Potenzial

In der vergangenen Woche ist in Wiesbaden zum fünften Mal der Wachtumspreis der Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau vergeben worden, unter anderem auch an Chemnitzer Unternehmen.

Das 1990 gegründete Unternehmen ZABAG Anlagen-Technik erhielt den Medienpreis von Radio Chemnitz.

Den Medienpreis von der Event- und Messegesellschaft Chemnitz mbH erhält Harald Liebers, Behälter-Apparatebau GmbH. Das Unternehmen existiert seit 1811 in Chemnitz. Zu den Schwerpunkten zählen die Planung, Konstruktion und Fertigung von beispielsweise Wärmespeicher, Vakuumbehälter und Reaktoren.

Community4you GmbH nahm den Medienpreis des Sachsen Fernsehens und des KabelJournals Beierfeld entgegen. Das IT-Unternehmen ist seit 2001 tätig und auf Software im Bereich Wissensmanagement, Bildung & eLearning, Kommunikation, Web Content Management und eBusiness spezialisiert.

Zum zweiten Mal vergab die Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau in diesem Jahr einen Sonderpreis für familienfreundliche Unternehmen, der an die AdMedia GmbH aus Chemnitz verliehen wurde. Diese konnten sich insbesondere für ihre neue Kindertagesstätte und Betriebskindergarten ADMENINO auszeichnen. ●

Fußgängerbrücken im Stadtpark im Bau

Von der zweiten Juliwoche bis voraussichtlich Ende August werden vier kleine Fußgängerbrücken im Stadtpark erneuert. Sie befinden sich an einem kleineren Nebenweg im Bereich des Harthwaldes, zwischen Schwarzenberger Straße und Försterwinkel, unterhalb der Straße „Auf der Kuppe“, in der Nähe der „Kleingärten am Stadtpark“.

Offene Fundamentbereiche, fehlende oder beschädigte Geländer müssen repariert bzw. ganz erneuert werden. Die Gesamtkosten betragen einschließlich der Planungsleistungen ca. 25.000 Euro. ●

Informationen zur Energieeffizienz

Die Agentur StadtWohnen-Chemnitz lädt am kommenden Dienstag um 18:30 Uhr, zu einer Informationsveranstaltung mit dem Thema „Energieeffizientes Bauen und Fördermöglichkeiten“ in die Müllerstraße 16 ein. Dabei wird die Richtlinie „Energieeffizienz und Klimaschutz“ näher erläutert. Energieeffizientes Bauen ist nicht nur umweltverträglich und nachhaltig, sondern spart Energiekosten. Als Referentin ist Antje Müller von der SAENA GmbH angekündigt. Die Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH ist ein vom Freistaat Sachsen und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – gegründetes unabhängiges Kompetenzzentrum. ●

Stadtbibliothek feiert 140. Geburtstag mit Fotoausstellung

Gewinner des Fotowettbewerbs anlässlich des Jubiläums ermittelt - Vielfältige Sonderaktionen im Sommer



Die Preisträgerfotos (von links nach rechts): 1. Platz: Patrick Schulze, „Treppenleser“, 2. Platz: Kristin Szillat, „Lesen macht müde“, 3. Platz: Corinna Lippok, „Lesen verzaubert“.

Viele Chemnitzer erkundeten in den letzten Wochen ihre Bibliothek mit der eigenen Kamera. Ihren 140. Geburtstag nahm die Stadtbibliothek zum Anlass, Kunden und Besucher erstmalig aufzufordern, visuell und kreativ auszudrücken, wie sie ihre Bibliothek sehen. Gefragt waren Schnappschüsse über das Lesen, Vorlesen, Hören, Lernen, Spielen, Surfen, Chatten und die vielen anderen Gründe, welche die Chemnitzer an ihrer Bibliothek schätzen. 38 Hobbyfotografen folgten der Einladung und reichten 86 Fotos ein. Entstanden sind wunderbare, originelle Fotos über mögliche und unmögliche Situationen in den Bibliotheken. Die Ausstellung „Meine Bibliothek“ zeigt nun die Ergebnisse des Wettbewerbs vom 23. Juni bis zum 15. August 2009 im Eingangsbereich der Zentralbibliothek im Kulturkaufhaus DASTietz.

Ziel des Wettbewerbs war es auch, ein Plakatomotiv für eine große Bibliothekswerbekampagne im Oktober auszuwählen. Denn trotz der positiven Bilanz wollen wir noch mehr Chemnitzer von unseren Angeboten überzeugen. Unsere Stadtbibliothek ist für Jedermann geöffnet und versorgt alle - vom Kind bis zum Senioren - mit den Informationen, die sie wünschen und brauchen.

140 Jahre Leselust

Ganz anders im Jahre 1869. Am 2. Juli vor 140 Jahren öffnet die Stadtbibliothek Chemnitz mit 444 Büchern als eine wissenschaftliche Bibliothek, die dem Chemnitzer Bürgertum vorbehalten war – ja man musste sogar einen Nachweis gewisser finanzieller Sicherheiten bei der Anmeldung hinterlegen.

Die Stadt Chemnitz hat in den vergangenen 140 Jahren ihre Stadtbibliothek gut entwickelt. Allerdings musste sie auch schwere Zeiten – wie die Bücherverbrennung während der nationalsozialistischen Herrschaft und die völlige Zerstörung 1945 – überstehen.

Seit dem Umzug der Zentralbibliothek in DASTietz hat für die Bibliothek eine neue Ära begonnen.

Die Bibliothek entwickelte sich mit jährlich einer Dreiviertelmillion Besuchern und mehr als zwei Millionen Entlehnungen zum Knotenpunkt im kommunalen Kultur- und Bildungsnetzwerk. Die Zahlen sind ein Beweis dafür, dass es sich lohnt, in Bibliotheken zu investieren.

Mit diesen Leistungen spielt die Bibliothek nun in der Bundesliga. So belegte sie im Leistungsvergleich, im Ranking, den 3. Platz und wurde mit dem 2. Platz

als „Bibliothek des Jahres 2006“ ausgezeichnet.

Die Zahlen sind das eine – sie konnten nur erreicht werden, in dem sich die Bibliothek zum Lernort, zum Aufenthalts- und Veranstaltungsort entwickelte mit einem umfangreichen aktuellem Medien-, Informations- und Dienstleistungsangebot. Die Bibliothekskunden scheinen sich wohlzufühlen – die Begeisterung ist ungebrochen.

Ursprünglich waren zum Jubiläum lediglich ein Fotowettbewerb mit Ausstellung sowie eine Werbekampagne geplant. Aber dieses Jubiläum ist Anlass, den zahlreichen Kooperationspartnern, Fördervereinsmitgliedern, Sponsoren, Verwaltung und Politik Dank zu sagen. Zur Festveranstaltung lädt die Stadtbibliothek am „Tag der Bibliothek“, dem 24.10.09, ein.

Service: Urlaubslektüre

Wer Literatur über das Urlaubsziel sucht oder Lektüre für den Strand, sich auf eine Prüfung vorbereiten will, etwas für Auge und Ohr sucht oder in gemütlicher Lesecke einen Blick in die Zeitschriften werfen mag, ist hier willkommen.

Auch die Kleinen und Kleinsten sind begeistert. In ihrer Kinderwelt ist ein Piratenschiff vor Anker gegangen und allerlei Schätze der Medienwelt warten darauf erobert zu werden.

Aktion: 20 Prozent Rabatt

Suchen Sie Lektüre für den Urlaub oder Tipps zum Reiseziel?

Wir schenken Ihnen aus Anlass unseres Geburtstages eine Ermäßigung auf die Jahreskarte der Stadtbibliothek, wenn Sie sich in der Woche vom 25.06. bis 02.07.2009 anmelden! ●

Am Wochenende beginnen die Sommerferien

Ferienkalender mit zahlreichen Tipps für sechs Wochen Schulfrei - Weitere Infos im Internet

Am Freitag beginnen nach der Zeugnisausgabe die ersehnten Schulferien. Viel Zeit für jede Menge Unternehmungen. Bei hoffentlich zahlreichen Sonnenstunden laden die Chemnitzer Freibäder zum Planschen und Sonnenbaden ein, sie sind während der Ferien täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Die Schwimmhalle Bernsdorf ist montags und mittwochs von 13 bis 21 Uhr offen, bei schlechtem Wetter zusätzlich bereits ab 8 Uhr. Am Wochenende ist die

Schwimmhalle bei schlechtem Wetter von 9 bis 16 Uhr geöffnet.

Ganz auf Ferienkinder sind auch der Tierpark und das Wildgatter eingestellt. Im Tierpark gibt es täglich um 14 Uhr Kurzführungen, im Wildgatter findet wochentags um 11 Uhr eine Schaufütterung statt. Darüber hinaus gibt es im Tierpark viel tierischen Nachwuchs zu bestaunen.

CVAG und VMS starten wieder ihr Ferienticket. Mit dem Fahrschein können

Schüler und Auszubildende bis zum 21. Geburtstag in den sechs Ferienwochen Busse, Straßenbahnen und Züge im Verbund für nur 16 Euro nutzen.

Viele weitere Tipps und Gutscheine für die Ferien finden Schüler und Eltern im Ferienkalender der Stadt. Er ist kostenlos erhältlich, unter anderem im Moritzhof, im Rathaus sowie im Mobilitätszentrum der CVAG. Unter www.chemnitz.de sind ebenfalls zahlreiche Anregungen zusammengestellt. ●

Musikschüler heimsen Preise ein

Bestplatzierungen für Chemnitzer Akkordeonspieler

Drei junge Akkordeonisten von der Städtischen Musikschule Chemnitz haben erfolgreich am Bundeswettbewerb des 11. Deutschen Akkordeon-Musikpreises in Baden-Baden teilgenommen.

Lisa-Mareike Münke und Markus Fritzsing erspielten den 1. Platz als Duo in der Altersgruppe 4 (Durchschnittsalter 15 bis 16 Jahre). Beide konnten nach ihrem Erfolg vor drei Jahren erneut mit konzertanter Literatur von

Mozart bis Werner Richter – dem bekannten Chemnitzer Komponisten – die Jury als Bundessieger überzeugen. Markus Fritzsing (14 Jahre) erreichte solistisch den 5. Platz mit dem Prädikat „Hervorragend“ und Lisa-Mareike Münke (17 Jahre) solistisch das Prädikat „Ausgezeichnet“. Nils Lange (12 Jahre) wurde ebenfalls mit dem Prädikat „Ausgezeichnet“ prämiert. Teilgenommen hatten über 350 junge Musiker aus allen Bundesländern. ●

Literarischer Salon im Gunzenhauser

Als dritten „Literarischen Salon“ des Schauspiel Chemnitz im Museum Gunzenhauser gibt es am Freitag um 19 Uhr in der Veranstaltungsreihe Kontext: Literatur einen Abend zu Lion Feuchtwanger. Bettina Schmidt, Muriel Wenger und Wenzel Banneyer aus dem Schauspielensemble stellen das Werk Feuchtwangers vor. Barbara Stempel vom Museum Gunzenhauser wird dabei einige Werke aus dem Depot der Sammlung präsentieren, die in Bezug zu Feuchtwanger stehen. Darüber hinaus ist im Foyer des Museums seit gestern die Sonderausstellung des „Villa Aurora Forums Berlin“ mit Fotos des Exils von Feuchtwanger zu sehen. ●

Hartmann-Aktien für Loktransport

250 Anteilsscheine für Festumzug ausgegeben

Für den historischen Loktransport durch die Chemnitzer Innenstadt am 22. August hat sich die CMT City-Management und Tourismus Chemnitz eine besondere Aktion einfallen lassen.

Zur Unterstützung der Veranstaltung wird eine limitierte „Richard-Hartmann-Urkunde“ nach dem Vorbild der historischen Hartmann-Aktien mit einer Auflage von 250 Stück herausgegeben. „Der Transport der historischen Hartmann-Lok „Hegel“ mit sechzehn Pferden und einer weiteren hartmannschen Schmalspur-Lok per Tieflader im Rahmen eines Festumzuges sind Dank des Engagements von Sponsoren und Mitwirkenden finanziell abgesichert“, erläuterte CMT-Geschäftsführer Mich-

ael Quast anlässlich einer Informationsveranstaltung.

Aus den Einnahmen des Aktienverkaufs soll der Festumzug mit historischen Bildern und einem an die Zeit Richard-Hartmanns erinnernden Rahmenprogramm mitfinanziert werden. Quast verwies auf das große regionale und überregionale Interesse von Medien, Besuchern und möglichen Mitwirkenden an dem weltweit einzigartigen Loktransport.

Die Richard-Hartmann-Urkunden sind zum Preis von 100,- Euro plus Mehrwertsteuer in der Tourist-Information Chemnitz erhältlich, Markt 1, Tel. 0371/690 680. Die aufwändig gestalteten Zertifikate werden in Handarbeit



Nach historischem Vorbild: Die Hartmann-Aktie.

Foto: CMT

mit Namen des Käufers und einer Seriennummer personalisiert. Wer eine solche Urkunde erwirbt, erhält im Gegenzug Ehrenkarten für die Tribüne beim

Festumzug sowie weitere Extras. Der Erlös kommt vollständig der Veranstaltung zugute.

–www.richardhartmann.info ●

Öffentliche Ausschreibung

BEKANNTMACHUNGSTEXT
Verg. Nr. 66/09/209

a) Name der Vergabestelle (Auftraggeber): Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz; Zusätzliche Angaben: Bauteil 1 – Baustelleneinrichtung – im Auftrag der Stadt Chemnitz, der Stadtwerke Chemnitz AG (SWC) und des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ESC); Bauteil 2 – Verkehrsanlagen; Bauteil 3 – Stationäre LSA; Bauteil 4 – Ingenieurbau - und Bauteil 5 – Umverlegen Strom und Straßenbeleuchtung – im Auftrag der Stadt Chemnitz; Bauteil 6 – Auswechslung Gas und TW-Leitung – im Auftrag der SWC; Bauteil 7 – Kanalbau – im Auftrag des ESC

b) Vergabeverfahren: Bauauftrag – Öffentliche Ausschreibung

c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Ausbau Annaberger Straße zwischen Klaffenbacher Straße und Steinweg

d) Ort der Ausführung: OT Harthau, Annaberger Straße, 09125 Chemnitz

e) Art und Umfang der Leistungen: Im Auftrag der Stadt Chemnitz:

- ca. 600 m³ Boden lösen und entsorgen, LAGA › Z 2
- ca. 645 m³ ungebundene Tragschicht aufbrechen und entsorgen, LAGA Z 1.2
- ca. 11 St Straßenabläufe abbrechen und entsorgen
- ca. 12 St Straßenabläufe liefern und einbauen
- ca. 2.680 m² Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen
- ca. 65 t Frostschutz o/32 als Profilausgleich
- ca. 1.345 m³ Frostschutzmaterial o/45
- ca. 2.230 m² Asphalttragschicht AC 32 T S
- ca. 2.140 m² Asphaltbinder AC 22 B S
- ca. 190 m² Asphaltbeton AC 11 D N

- ca. 2.240 m² Splittmastixasphalt SMA 8 S,
- ca. 2.050 m² Pflasterdecke aus Granitkleinpflaster aufnehmen und zum Lager des AG bringen
- ca. 810 m² Betonsteinpflasterdecke
- ca. 105 m Granitbord, Kopfbreite 37 bis 40 cm, aufnehmen und zum Lager des AG bringen
- ca. 175 m Betonbord 15/30 aufnehmen und entsorgen
- ca. 455 m Granitbordstein A5 DIN 482 setzen
- ca. 310 m Betontiefbord 8/25 DIN 483 setzen
- 1 St LSA-Steuergerät liefern und montieren
- 4 St Normalmast aufstellen
- 1 St Auslegermast mit 6 m Ausladung aufstellen
- 1 St Auslegermast mit 6,5 m Ausladung aufstellen
- 15 St LED-Signalgeber
- 6 St Kabelkleinschacht
- ca. 135 m Kabelgraben herstellen
- ca. 775 m Elt-Kabel
- ca. 190 m Kabelschutzrohr
- Schwergewichtsstützwand, Gesamtlänge: 57,00 m, Höhe: 1,05 bis 4,60 m, Breite des Schaftes: 1,40 bis 2,60 m
- Tiefensondierung auf Kampfmittelverdachtsflächen
- ca. 25 m Kastenfangedamm (min H = 1,8 m)
- ca. 230 m² Trägerbohlwand (max H = 6,0 m)
- ca. 330 m³ Abbruch Natursteinmauerwerk und Beton
- ca. 550 m³ Baugrubenaushub Bodenklassen 3 bis 7
- ca. 160 m³ Beton C 25/30 für Fundamente
- ca. 310 m³ Beton C 30/37 für Stützwand
- ca. 25 m³ Beton C 25/30 LP für Kappe
- ca. 6 t Stabstahl BSt 500 S
- ca. 170 m² Natursteinverblendung

einschl. Verankerung

- ca. 280 m³ Bauwerkshinterfüllung
- ca. 57 m Stahlfüllstabgeländer
- ca. 60 t Wasserbausteine

Im Auftrag der SWC:

- ca. 155 m PE-Rohr DN/OD 125 SDR 17 für TW
- ca. 180 m PE-Rohr DN/OD 125 SDR 17 für Gas

Im Auftrag des ESC:

- ca. 400 m² Aufbruch und Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung (Asphalt)
- ca. 2.200 m³ Erdaushub einschließlich Verwertung/Beseitigung
- ca. 55 m Baufeldfreimachung – Umverlegen Trinkwasser DN 100 PE
- ca. 630 m Entwässerungskanal DN 200, DN 250, DN 300 PP
- ca. 140 m Anschlusskanal DN 160 PP
- ca. 20 St Kontrollschacht D = 1.000 mm DIN V 4034 T1
- 1 St Energieumwandlungsschacht D = 1.000 P

Zuschlagskriterien: Sollten sich die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang nicht unterscheiden, wird das einzige Zuschlagskriterium der Preis sein.

f) Aufteilung in mehrere Lose: nein

Einreichung der Angebote möglich für: alle Lose

Vergabe der Lose an verschiedene Bieter: nein

g) Entscheidung über Planungsleistungen: ja

für Baubehelfe

h) Ausführungsfrist: Ausführungsfrist für den Gesamtauftrag: 66/09/209: Beginn: 14.09.2009, Ende: 15.11.2010;

i) Verdingungsunterlagen: Vergabeunterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Anforderung der Verdingungsunter-

lagen: bis: 02.07.2009, Digital einsehbar: nein

j) Entgelt für Verdingungsunterlagen: Vervielfältigungskosten Gesamtmaßnahme: 66/09/209: 65,00 EUR

Zahlungsweise: Einzahlungsbeleg

Zahlungseinzelheiten: Bargeldzahlung bei Abholung möglich. Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks) Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.

Anforderung bis: 02.07.2009

Abholung/Versand: ab 09.07.2009

Anschrift: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Öffnungszeiten: Mo-Mi 8.30 - 12.00 Uhr, Do 8.30 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Anforderung der Ausschreibung auf CD, Datenart 83 nach GAEB, ist möglich.

Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse, Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 40.01222.1,66/09/209

k) Einreichungsfrist: 23.07.2009, 11.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich zu richten sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488-2380, Fax: 488-2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch

n) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: Datum und Uhrzeit der Eröffnung der Angebote: Bei Gesamtvergabe Los 66/09/209: 23.07.2009, 11.00 Uhr

p) Sicherheitsleistung: Bei Auftragswert über 150.000 EUR brut-to: 5 v.H.

Vertragserfüllungsbürgschaft der Auftragssumme, 3 v.H. Mängelansprüchebürgschaft der Abrechnungssumme einschließlich Nachträge

q) Zahlungsbedingungen: gem. Verdingungsunterlagen

r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise: Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind auf Verlangen der Vergabestelle entweder die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis der Auftragsberatungsstelle Sachsen vorzulegen oder folgende Einzelnachweise: Aktueller Nachweis der Mitgliedschaft Berufs-genossenschaft sowie die Eintragung bei der HWK und/oder IHK. Weiterhin sind auftragsbezogen auf Verlangen folgende Nachweise zu erbringen: Angaben gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a bis f VOB/A, Nachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961, Beurteilungsgruppe AK2 oder Vorlage Prüfbericht „Erstprüfung“ mit Verpflichtung zur Durchführung einer Fremdüberwachung nach RAL-Gütesicherung GZ961, Nachweis DVGW-Zertifikat nach GW 301 mindestens W3 pe sowie G3 pe, Qualifikation nach Merkblatt M VAS 1999 i.V.m. ZTV-SA97

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.08.2009

u) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote: zulässig

v) Sonstige Angaben: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht, Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/5320, Fax: 532-1303

Ergänzende Angaben zu Buchstabe u): Nebenangebote sind nur zulässig in Verbindung mit der Abgabe eines Hauptangebotes; Nebenangebote als Pauschalangebote werden nicht gewertet

Öffentliche Ausschreibung

BEKANNTMACHUNG
Verg. Nr. 65/09/209

I) Öffentlicher Auftraggeber
I.1.) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Herr Müller / Frau Nöske, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 6537; 0371/488 7639, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen
I.2.) Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeiten: Art: Regional- oder Lokalbehörde
Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein
II) Auftragsgegenstand
II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber: Schulzentrum Sport, Neubau einer Dreifeld-Sporthalle und eines Verbinders (Küche, Mensa)
II.1.2) Art des Auftrags: Bauleistung
Hauptausführungsort: 09125 Chemnitz, Südring 499/501
II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag
II.1.5) Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: **Los 9: Trockenbauarbeiten**
- 40 m² Trockenbautrennwände
- 120 m² Trockenbau-Wandvorsatzschalen aus Gipskartonplatten
- 110 m² Trockenbau-Wandvorsatzschalen aus Zementbauplatten
- 40 m² WC-Trennwände aus Spanverbundplatten
- 780 m² Gipskarton-Unterdecken, teilweise freigespannt und mit Weitspannträgern
- 300 m² akustisch wirksame Unterdecken mit systemgebundenen Putz

- 190 m zurückspringender Deckenrandfries
II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45212000; 45421141;
II.1.8) Aufteilung in Lose: nein. Angebote sind möglich nur für ein Los
II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: ja
II.3) Beginn der Auftragsausführung: 36. KW 2009
Ende der Auftragsausführung: 52. KW 2009
III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information
III.1) Bedingungen für den Auftrag
III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: Sicherheit für Mängelansprüche: 3% der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge für alle Lose
III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: gemäß Verdingungsunterlagen
III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: nein
III.2) Teilnahmebedingungen
III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers – Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Zum Nachweis der unternehmensbezogenen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind entweder die Bescheinigung der Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis der Auftragsberatungs-

stelle Sachsen vorzulegen oder folgende Einzelnachweise: Eintragung IHK oder HWK, aktueller Nachweis der Mitgliedschaft Berufsgenossenschaft oder gleichwertiges bei ausländischen Bietern. Unterlagen nach VOB/A § 8 Nr.3(1)f
III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Unterlagen nach VOB/A § 8 Nr. 3(1) a,b,c
III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit – Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Unterlagen nach VOB/A § 8 Nr. 3 (1) d,e
III.2.4) Vorbehaltenen Aufträge: nein
III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge
III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein.
III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: nein
IV) Verfahren
IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien
Kriterium 1: Preis
IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein
IV.3) Verwaltungsinformationen
IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 65/09/209
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: ja: Vorinformation
Bekanntmachungsnummer im ABI: 2008/S139-185964 vom: 19/07/2008

IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 02.07.2009
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja – Preis: Los 9: 9,00 Euro
Zahlungsbedingungen und -weise: Der Versand erfolgt nach Vorlage der Kopie des Einzahlungsbeleges (keine Schecks). Verspätet eingehende Anforderungen werden nicht berücksichtigt.
Zahlungsempfänger: Stadt Chemnitz, Stadtkasse Kreditinstitut: Sparkasse Chemnitz, Kontonummer: 3501007506, Bankleitzahl: 87050000, Verwendungszweck: 40012221 Verg.-Nr. 65/09/209 und Los-Nr.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bargeldzahlung bei Abholung möglich.
Öffnungszeiten Submissionsstelle: Montag - Mittwoch: 8.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Die Anforderung der Ausschreibung auf Datenträger, Datenart 83 nach GAEB ist möglich.
IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 16.07.2009, 15.00 Uhr
IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE
IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 04.09.2009
IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 16.07.2009, 15.00 Uhr
Ort: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Zi. 016; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: Bieter und ihre Bevollmächtigten
VI) Zusätzliche Informationen
VI.1) Dauerauftrag: nein
VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Tel.: 0341/

977-0, Fax: 0341/977-1199
VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Allg. Fach-/Rechtsaufsicht: Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/5320, Fax: 0371/5321303
VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 17.06.2009
A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen
A.I) Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Stadt Chemnitz, Hochbauamt, Herr Müller, Frau Nöske, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 6537; 488 7639, Fax: 0371/488 6591, Email: hochbauamt@stadt-chemnitz.de
A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Stadt Chemnitz, Submissionsstelle, Zi. 018, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 2380, Fax: 0371/488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind: Submissionsstelle, Zi. 018, Submissionsstelle, Frau Irmscher, Annaberger Str. 89, 09120 Chemnitz, Tel.: 0371/488 2380, Fax: 0371/488 2396, Email: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
B) Anhang B: Angaben zu den Losen
LOS Nr.: 9 - Trockenbauarbeiten
1) Kurze Beschreibung: Umfang bzw. Menge: siehe Punkt II.1.5
2) CPV: 45212000; 45421141;
5) Weitere Angaben zu II.1.9.) Nebenangebote sind nur bei Abgabe eines Hauptangebotes zulässig. Pauschalangebote werden ausgeschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 02/51 „Frankenberger Straße/Hilbersdorf“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 03.06.2009 die Satzung über die Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 02/51 „Frankenberger Straße/Hilbersdorf“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o.g. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Jedermann kann die Veränderungssperre einschließlich des Übersichtsplanes zum Geltungsbereich im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Str. 89, während der Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Ein Entschädigungsberechtigter kann gemäß § 18 BauGB Entschädigung verlangen, wenn dadurch Vermögensnachteile eingetreten sind, dass die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bauge-suchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.

138), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

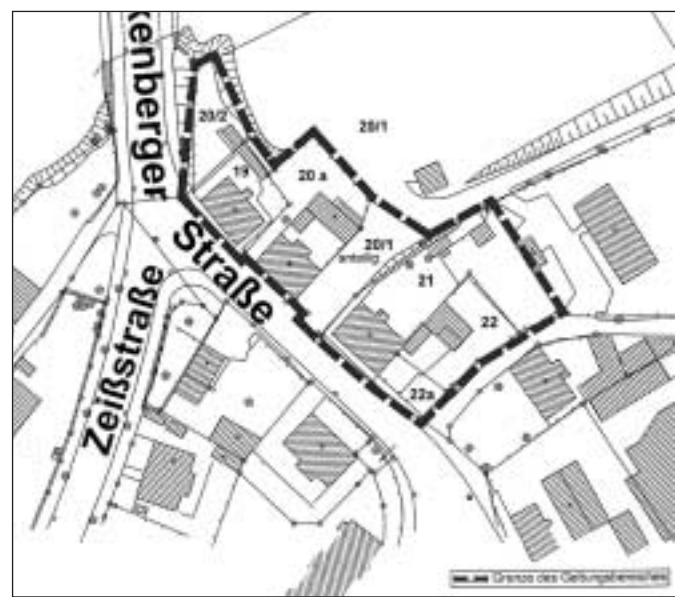
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrün-

den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO ge-

nannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Chemnitz, den 08.06.2009
gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über die Planfeststellung A 72 Chemnitz – Leipzig, Planungsabschnitt 1.1 zwischen dem AK Chemnitz und der AS A 72/S 242 bei Hartmannsdorf Planänderung Entwässerung

Az.: 14-0513.25/2002.001.09 vom 11. Juni 2009

Der Planfeststellungsänderungs- beschluss der Landesdirektion Chemnitz vom 26. Mai 2009 - AZ.: 14-0513.25/2002.001.09 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 29. Juni 2009 bis einschließlich 13. Juli 2009 in der Stadtverwaltung Chemnitz, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Zimmer 437, Annaberger Straße 89, 09120 Chemnitz während der Dienststunden: Montag 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Dienstag 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Stadtbauamt, Stadtplanung, Zimmer F 112, Rathausplatz 1, 09212 Limbach-Oberfrohna während der Dienststunden: Montag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 18.00 Uhr, Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsänderungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 [BGBl. I S. 102], das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2586, 2692] geändert worden ist).

Chemnitz, den 11. Juni 2009

Landesdirektion Chemnitz
gez. **Hagenberg**
Referatsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94/11 „Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 03.06.2009 die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 94/11 „Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße“ beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Zeiten Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

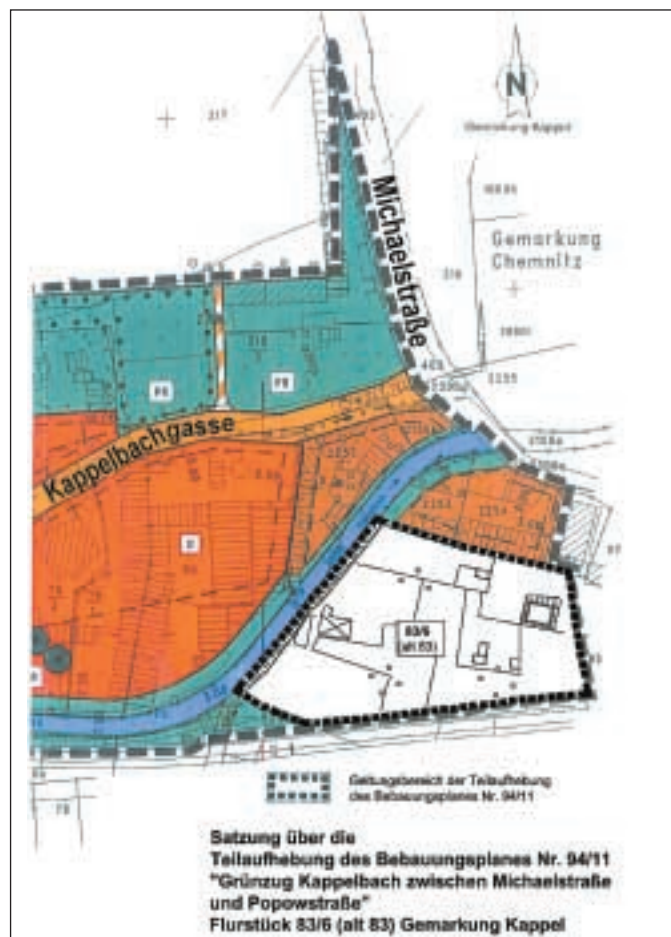
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermögensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch



schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Chemnitz, den 12.06.2009
gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 04/21 „Christian-Wehner-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat am 03.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 04/21 „Christian-Wehner-Straße“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Stadtplanungsamt, Sachgebiet Beratung, im Technischen Rathaus, Annaberger Straße 89, während der Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kostenlos einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

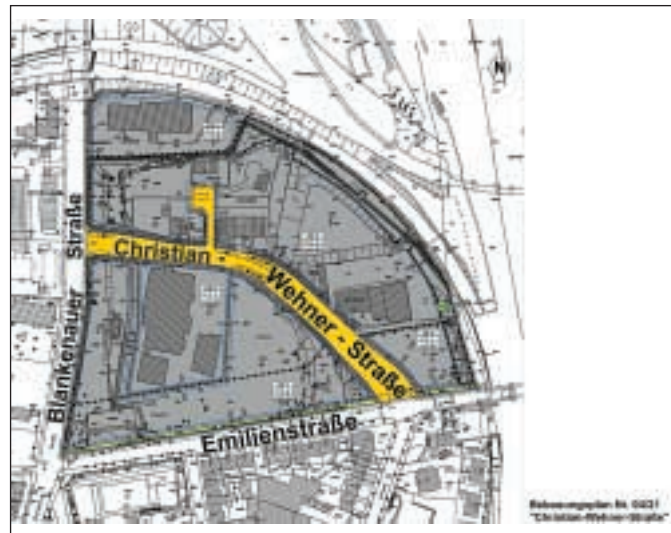
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten ist. Es handelt sich dabei um Entschädigung für Aufwendungen im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans in Vorbereitung auf die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten aus diesem Plan gemäß § 39, um Entschädigung in Geld oder durch Übernahme für Vermö-



gensnachteile durch bestimmte Festsetzungen gemäß § 40, um Entschädigung bei der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei der Festsetzung von Pflanzbindungen gemäß § 41 und Entschädigung bei der Änderung oder Aufhebung einer bisher zulässigen Nutzung gemäß § 42 BauGB. Die Fälligkeit eines solchen Anspruchs kann durch schriftlichen Antrag bei der Gemeinde herbeigeführt werden. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Chemnitz, den 15.06.2009
gez. **Barbara Ludwig**
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. o8/o1 Wohnungsbaustandort Weydemeyerstraße/Kieselhausenstraße

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 26.05.2009 folgendes beschlossen:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. o8/o1 Wohnungsbaustandort Weydemeyerstraße/Kieselhausenstraße, Beschluss-Nr. B-78/2008 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 11.03.2008, wird wie folgt geändert: Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird verkleinert und beinhaltet nunmehr die gemäß nebenstehendem Plan umgrenzte anteilige Fläche des Flurstückes 350 der Gemarkung Niederrabenstein.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. o8/o1 Wohnungsbaustandort Weydemeyerstraße/Kieselhausenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie die Begründung, werden in der vorliegenden Fassung vom 08.04.2009 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden. Demnach wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Planentwurf mit Begründung

wird im Zeitraum vom 02.07.2009 bis 03.08. 2009 im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Neubau, Annaberger Straße 89, im Offenlegungsbereich der 4. Etage neben den Panoramaaufzügen, während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt: montags bis mittwochs von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, donnerstags von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.30 - 12.00 Uhr. Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit schriftliche Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift im Zimmer 447 abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen

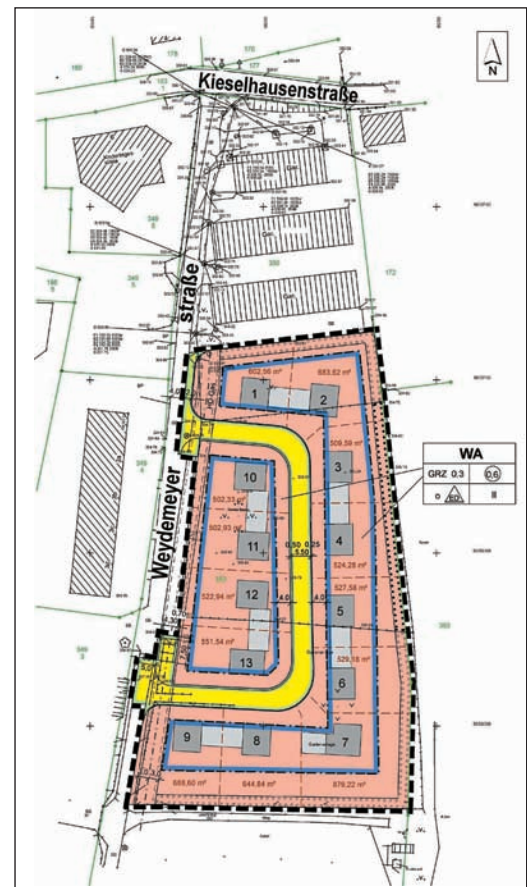
nen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Chemnitz, den 11.06.2009

gez. **Butenop**

Amtsleiter Stadtplanungsamt



Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-198/2009 in seiner Sitzung am 03.06.2009 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

1. Name, Rechtsstellung, Organe, Gliederung des Stadtgebietes

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Stadt Chemnitz ist eine kreisfreie Stadt des Freistaates Sachsen.

§ 2 Organe der Stadt Chemnitz

Organe der Stadt Chemnitz sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister[1].

§ 3 Gliederung des Stadtgebietes

(1) Das Gebiet der Stadt Chemnitz gliedert sich in 39 Stadtteile, die die Namen Zentrum (01), Klaffenbach (47), Schloßchemnitz (02), Helbersdorf (61), Furth (11), Markersdorf (62), Glösa-Draisdorf (12), Morgenleite (63), Borna-Heinersdorf (13), Hutholz (64), Ebersdorf (14), Kapellenberg (81), Hilbersdorf (15), Kappel (82), Euba (16), Schöna (83), Sonnenberg (21), Stelzendorf (84), Lutherviertel (22), Siegmar (85), Yorckgebiet (23), Reichenbrand (86), Gablenz (24), Mittelbach (87), Adelsberg (25), Kaßberg (91), Kleinolbersdorf-Altenhain (26), Altdorf (92), Altchemnitz (41), Rottluff (93), Bernsdorf (42), Rabenstein (94), Reichenhain (43), Gröna (95), Erfenschlag (44), Röhrsdorf (96), Harthau (45), Wittgensdorf (97), Einsiedel (46) tragen.

(2) Die Stadtteile Einsiedel, Euba, Gröna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf sowie Wittgensdorf erhalten jeweils die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 65, 66 und 68 SächsGemO.

(3) Die Stadtteillgliederung der Stadt Chemnitz ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Hauptsatzung ist, dargestellt (Anlage: Kommunale Gebietsgliederung – Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile [Stadtteillgliederung]).

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Chemnitz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) 1 Das „Große Wappen“ der Stadt Chemnitz zeigt im gespaltenen Schild links in Gold zwei blaue Pfähle, rechts in Gold einen schwarzen, rot bewehrten Löwen. 2Über dem rot ausgeschlagenen Bügelhelm mit Medaillon und blausilbernen Decken zeigt es eine goldene Krone, daraus wachsend zwei mit Mundlöchern versehene silberne Büffelhörner, beide außen

mit je fünf dreiblättrigen silbernen Lindenzweigen besteckt. 3Als „Kleines Wappen“ wird nur der Schild verwendet.

(3) Als Flagge führt die Stadt Chemnitz die Farben Blau (oben) und Gold (unten).

(4) Das Dienstsiegel zeigt das „Kleine Wappen“ der Stadt mit der Umschrift „Stadt Chemnitz“.

I. Der Stadtrat

§ 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.

(2) 1 Der Stadtrat besteht aus den Stadtratsmitgliedern (Stadträte und Oberbürgermeister). 2Die Stadträte führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

(3) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 60 festgesetzt.

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Chemnitz fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO einem beschließenden Ausschuss überträgt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist bzw. ihm der Stadtrat bestimmte Aufgaben überträgt oder soweit nicht gemäß dieser Hauptsatzung die Ortschaftsräte zuständig sind.

(2) 1 Für die in § 41 Abs. 2 SächsGemO genannten Aufgaben ist ausschließlich der Stadtrat zuständig. 2Diese Aufgaben können nicht auf beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen werden. 3Leitende Bedienstete im Sinne des § 41 Abs. 2 Ziffer 1 SächsGemO sind Leiter von Ämtern, selbstständigen Einrichtungen und Eigenbetrieben.

I. Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

1 Allgemeine Bestimmungen für die Ausschüsse und Beiräte

§ 7 Bildung von Ausschüssen

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet:

- 1 Verwaltung- und Finanzausschuss
- 2 Planungs- und Umweltausschuss
- 3 Bauausschuss
- 4 Kultur- und Sportausschuss
- 5 Sozialausschuss
- 6 Schulausschuss
- 7 Betriebsausschuss
- 8 Umlegungsausschuss
- 9 Jugendhilfeausschuss

Als beratender Ausschuss wird gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO ein Petitionsausschuss gebildet.

(1) 1 Die Ausschüsse nach Abs. 1 Nr. 1 bis 7 bestehen aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

2Der Umlegungsausschuss ist auf der Grundlage der §§ 1 und 2 der Umlegungsausschussverordnung

der Sächsischen Staatsregierung vom 20. August 2008 als weisungsunabhängiges und selbstständiges Organ zu bilden.

3Der Jugendhilfeausschuss ist auf der Grundlage der Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz zu bilden.

4Der Petitionsausschuss besteht aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern wie Fraktionen im Stadtrat vertreten sind und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) 1 Der Stadtrat bestellt gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO die Ausschussmitglieder und je einen Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte. 2Findet gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO Verhältniswahl statt, erfolgt die Sitzuteilung nach dem D'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. 3Die bestellten Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter; dies gilt nicht für die Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses. 4 Soweit bestellte Stellvertreter keine persönlichen Stellvertreter der gewählten Ausschussmitglieder sind, sind sie Reihenfolgestellvertreter.

5 Reihenfolgestellvertreter bedeutet, dass die gewählten Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge für ein verhindertes ordentliches Ausschussmitglied eintreten, welches derselben Liste wie der Stellvertreter angehört. 6Bei dem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes oder Stellvertreters aus dem Ausschuss rückt das auf dem Wahlvorschlag an nächster Stelle stehende und nicht ebenfalls verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied der Liste des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes nach (Ersatzperson). 7Satz 6 gilt entsprechend, wenn durch das Nachrücken eines Stellvertreters der Platz des Stellvertreters neu zu besetzen ist.

(3) 1 In die Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 können durch den Stadtrat jeweils bis zu fünf sachkundige Einwohner, davon je ein sachkundiger Einwohner, der das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berufen werden. 2Das Mindestalter für sachkundige Einwohner beträgt 16 Jahre. 3Im Schulausschuss soll je ein Vertreter des Kreiselternrates und des Stadtschülerrates, im Sozialausschuss soll je ein Vertreter des Seniorenbeirates und des Behindertenbeirates als sachkundige Einwohner berufen werden. 4Über die Berufung der sachkundigen Einwohner entscheidet der Stadtrat durch gesonderten Beschluss.

§ 8 Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Stadtrates.

(2) Über Angelegenheiten, bei denen strittig ist, welcher beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet der Stadtrat.

§ 9 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes allgemein zuständig für:

1 Vergaben von Lieferungen und Leistungen und Nachträgen zu Lie-

ferungen und Leistungen, bei denen der gesetzte Kostenrahmen um mehr als 10 v. H. überschritten wird,

2 Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von 100.000 Euro bis 400.000 Euro im Einzelfall,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Angelegenheiten nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

(1) Hiervon abweichende Regelungen in den §§ 11 bis 20 dieser Hauptsatzung bleiben von den vorgenannten Wertgrenzen unberührt.

(2) 1 Alle Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte und jeweils auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. 2Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. 3 Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 10 Beiräte

(1) 1 Der Stadtrat bestimmt die Aufgaben, die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Beiräte. 2Die Beiräte sind beratend tätig und unterstützen den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung deren Aufgaben. 3Die Beiräte werden durch den Stadtrat widerruflich für den Zeitraum der Wahlperiode des Stadtrates gebildet.

(2) Als Beiräte gem. § 47 SächsGemO werden gebildet:

- 1 Seniorenbeirat
- 2 Behindertenbeirat
- 3 Ausländerbeirat
- 4 Kleingartenbeirat
- 5 AGENDA-Beirat.

(3) 1 Der Kulturbeirat wird gebildet nach den Vorschriften des Sächsischen Kulturräumgesetzes (Sächs-KRG). 2Für den Kulturbeirat gelten die Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend, sofern nicht das SächsKRG etwas anderes bestimmt.

(4) 1 Die Beiräte nach Abs. 2 setzen sich aus acht sachkundigen Einwohnern und für den Seniorenbeirat, Behindertenbeirat und AGENDA-Beirat aus drei Stadtratsmitgliedern sowie für den Ausländerbeirat und Kleingartenbeirat aus fünf Stadtratsmitgliedern zusammen. 2Beauftragte nach § 24 können beratend an den Sitzungen ihres Aufgabenbereichs teilnehmen. 3Die Auswahl der sachkundigen Einwohner soll sich nach den folgenden Regelungen richten:

Seniorenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter gewerkschaftlicher bzw. betrieblicher Seniorenarbeit
- ein Vertreter der Seniorenarbeit von Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften
- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- drei sonstige sachkundige Einwohner

Behindertenbeirat

- zwei Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- ein Vertreter der Arbeitsgruppe barrierefreies Bauen oder einer anderen sachverständigen Stelle für Barrierefreiheit

- ein Vertreter mit ärztlicher oder sozialwissenschaftlicher Berufspraxis zum Aufgabenbereich des Beirates
- vier sonstige sachkundige Einwohner

Ausländerbeirat

- ein Vertreter der freien Wohlfahrtspflege i. S. des § 5 SGB XII
- zwei Vertreter des Chemnitzer Integrationsnetzwerkes
- zwei Vertreter von Nationalitätenvereinen oder ähnlichen Migrantenorganisationen
- drei sonstige sachkundige Einwohner
- Die sachkundigen Einwohner des Ausländerbeirates sollen über einen Migrationshintergrund verfügen.

Kleingartenbeirat

- acht Personen, die einen Kleingarten besitzen oder Mitglied eines Kleingartenvereins sind

AGENDA-Beirat

- acht Vertreter aus dem ehrenamtlichen Bereich des Chemnitzer Agendaprozesses

4 Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirates gewählt. 5Sind beide verhindert, wählt der Beirat für die einzelne Sitzung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(5) Vorschlagsberechtigt für die in die Beiräte zu wählenden Stadtratsmitglieder sind alle Stadtratsmitglieder.

(6) 1 Die Berufung der sachkundigen Einwohner und der Stadtratsmitglieder erfolgt grundsätzlich durch geheime Wahl und in getrennten Wahlgängen jeweils für die Stadtratsmitglieder und die sachkundigen Einwohner. 2Sie erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Bewerbervorschläge durch Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber. 3Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt.

4 Es kann offen und en bloc gewählt werden, wenn die Anzahl der Bewerber mit der Anzahl der besetzenden Sitze übereinstimmt oder geringer ist und kein Stimmberechtigter widerspricht. 5Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. 6 Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit ausreicht.

7 Wenn mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, erfolgt die Wahl geheim. 8Auf den Stimmzettel werden alle Bewerbervorschläge aufgenommen, sofern sie zulässig sind. 9Es können durch jeden Stimmberechtigten so viele Stimmen vergeben werden, wie Sitze zu besetzen sind. 10Die Sitzverteilung erfolgt in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. 11Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) 1 Die Beiräte sollen maximal sechsmal im Jahr tagen. 2Die Sitzungen der Beiräte können sowohl öffentlich als auch nichtöffentlich stattfinden. 3Die Festlegungen über die Art der Sitzung treffen die Beiräte in Eigenverantwortung durch sinngemäße Anwendung der §§ 31 bis 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

1 Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse

Weiter Seite 15

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

§ 11 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1 grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungen,
- 2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Rechts- und Ordnungswesens,
- 3 Angelegenheiten des Organisationswesens und der Verwaltungsmodernisierung,
- 4 Repräsentationsaufgaben,
- 5 allgemeine Angelegenheiten der Statistik, Wahlen, des Pressewesens, Archivwesens sowie für den Feuer- und Katastrophenschutz,
- 6 Personalangelegenheiten,
- 7 Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
- 8 Angelegenheiten aus dem Bereich des Liegenschaftswesens,
- 9 grundsätzliche Entscheidungen zu Bürgerservicestellen.

(1) Angelegenheiten, für die im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten kein anderer Ausschuss zuständig ist, werden im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss insbesondere über:

- 1 Bei- und Austritt zu und aus Vereinen, Verbänden (außer Zweckverbänden) und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag im Einzelfall zwischen 500 Euro und 5.000 Euro liegt,
- 2 Ernennung gemäß § 10 SächsBG der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst (hD) Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts (mit Ausnahme der Beamten im Vorbereitungsdienst); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Umsetzung),
- 3 Versetzung und Abordnung von und zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand (mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand kraft Gesetzes), Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand sowie Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 hD BBesO aufwärts (mit Ausnahme der Entlassung kraft Gesetzes),
- 4 Einstellung, Eingruppierung, Kündigung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 TVöD aufwärts sowie für die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht – mit Ausnahme von Beschäftigten mit bis zu einem Jahr befristeten Beschäftigungsverhältnissen und von geringfügig Beschäftigten,
- 5 Kreditaufnahmen ab 2.500.000 Euro,
- 6 Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zum Betrag von 400.000 Euro im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über 50.000 Euro bis zu einer Höhe von 400.000 Euro im Einzelfall,
- 7 Zustimmung zu erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verhältnis zum Einzelansatz erheblich sind, höchstens jedoch bis zu 500.000 Euro. Als erheblich gilt der mit der Haushaltssatzung jährlich festgelegte Betrag,
- 8 Unbefristete Niederschlagungen bzw. den Erlass von Forderungen der Stadt, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Forderung oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses zwischen 100.000 Euro und 400.000 Euro liegt. Dies gilt nicht, wenn der Einzelanspruch im Verhältnis zur Summe gleichartiger Ansprüche erheblich ist oder wenn sich eine Einzelentscheidung auf künftig ähnliche Fälle, die insgesamt in Bezug auf die Einnahmen der Stadt erheblich sind, auswirken kann,
- 9 Miet- und Leasingverträge über Hard- und Software und Büromaschinen, sofern sie 125.000 Euro p. a. bezogen auf den Neuwert des Leasingobjektes ohne Mehrwertsteuer übersteigen,
- 10 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 150.000 Euro und 400.000 Euro liegt,
- 11 Annahme von Schenkungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 12 Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall zwischen 150.000 Euro und 300.000 Euro liegt; das gilt auch für Veräußerungen nach dem Investitionsvorrangsgesetz,
- 13 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, in denen ein Miet- und Pachtzins von mehr als 30.000 Euro jährlich und eine feste Laufzeit von mehr als 5 Jahren oder die unentgeltliche Überlassung zu einem anzusetzenden Mietwert von mehr als 50.000 Euro jährlich vereinbart wird.

(4) Über die Angelegenheiten gemäß § 98 Abs. 1 Satz 7 SächsGemO wird im Verwaltungs- und Finanzausschuss frühzeitig durch den Gesellschaftervertreter informiert.

§ 12 Der Planungs- und Umweltausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 1 Bauleitplanung,
- 2 Stadtplanung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung,
- 3 Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Grünordnungsplanung,
- 4 Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Vorhaben von besonderer Bedeutung,
- 5 Erstellung städtischer Wohnbauförderprogramme, Grundzüge von Sanierung in ausgewiesenen Wohngebieten sowie Grundzüge der Wohnumfeldverbesserung,
- 6 Sanierungsgebiete und über die Abschnittbildung sowie über die Kostenspaltung in Beitragsangelegenheiten,
- 7 städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Stadterneuerungsmaßnahmen.

(1) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Planungs- und Umweltausschuss insbesondere über:

- 1 die Aufstellung von vorbereiteten und verbindlichen Bauleitplänen sowie die Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung,
- 2 die Billigung und Auslegung der

Entwürfe im Bauleitplanverfahren, 3 den Umweltschutzbericht der Stadt Chemnitz.

(1) Der Planungs- und Umweltausschuss entscheidet innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 über die Vergabe von Planungsleistungen ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro, soweit kein Bauausführungsbeschluss auf die beauftragte Planungsleistung folgt.

§ 13 Der Bauausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Bauausschusses umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- 1 Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus einschließlich entsprechender Planungen von besonderer Bedeutung, die einer Ausschreibung nach VOF bedürfen,
- 2 Bau-, Unterhaltungs- und Pflegeleistungen in den Bereichen Naturschutz, Park- und Gartenanlagen und Forsten,
- 3 Belange des Denkmalschutzes im Benehmen mit dem Kultur- und Sportausschuss,
- 4 Vermessung,
- 5 Abfallwirtschaftsfragen.

(1) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Bauausschuss insbesondere über:

- 1 die Anordnung von Umlegungsverfahren,
- 2 Planungsleistungen für Grünflächen, Parks, Kleingartenanlagen und Forsten.

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 gegeben ist, entscheidet der Bauausschuss innerhalb der Aufgabengebiete nach Abs. 1 und 2 über die Vergabe von Planungsleistungen ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro, soweit kein Bauausführungsbeschluss auf die beauftragte Planungsleistung folgt, sowie über die Bauausführungsbeschlüsse, wenn die Wertgrenze zwischen 375.000 Euro und 1.250.000 Euro Bau-somme liegt.

§ 14 Der Kultur- und Sportausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Kultur- und Sportausschusses umfasst kulturelle Angelegenheiten der Stadt Chemnitz, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Sports und die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „DASitz“, welche sich im Einzelnen aus der Betriebssatzung ergeben.

(2) Der Kultur- und Sportausschuss berät die Kulturentwicklungspläne der Stadt Chemnitz vor.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Kultur- und Sportausschuss über:

- 1 die Verwendung von Haushaltsmitteln für
 - a) kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen,
 - b) die Förderung der privaten und kirchlichen Denkmalpflege, soweit im Einzelfall der Zuwendungsbetrag 50.000 Euro übersteigt,
 - c) den Ankauf von Gemälden und Plastiken, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 30.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - d) den Ankauf sonstiger Kulturgüter, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 10.000 Euro und 750.000 Euro liegt,
 - e) den Verkauf und Tausch von Kulturgütern, soweit im Einzelfall der Geschäftswert zwischen 2.500

Euro und 750.000 Euro liegt, 1 Richtlinien über Art, Höhe und Umfang der zu gewährenden Künstlerhilfe,

- 2 langfristige Verträge mit kulturellen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit im Einzelfall der Geschäftswert von 50.000 Euro nicht überstiegen wird,
- 3 Benennung und Umbenennung von öffentlichen kulturellen und sportlichen Einrichtungen,
- 4 Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen aus den Mitteln der kommunalen Kunst- und Kulturförderung sowie von Mitteln gemäß SächsKRG,
- 5 Grundsätze der Nutzung und Bereitstellung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 6 die Richtlinien zur kommunalen Sportförderung,
- 7 Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und -verbände, wenn der Zuwendungsbescheid im Einzelfall 50.000 Euro übersteigt,
- 8 Maßnahmen für die Entwicklung der kommunalen Sportstätten und Bäder,
- 9 langfristige Inanspruchnahme von kommunalen Sportstätten und Bädern für andere als sportliche Zwecke,
- 10 Grundsätze der Werbung in kommunalen Sportstätten und Bädern,
- 11 langfristige Bewerbung und Durchführung repräsentativer Sportveranstaltungen,
- 12 An- und Vermietung sowie Verpachtung kommunaler Sportstätten und Bäder.

§ 15 Der Betriebsausschuss

1 Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abfallentsorgung- und Stadtreinigungs-betrieb der Stadt Chemnitz (ASR), Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) und Friedhofs- und Bestattungsbetrieb der Stadt Chemnitz (FBB). 2 Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus den Betriebssatzungen.

§ 16 Der Sozialausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Sozialausschusses umfasst die sozialen Angelegenheiten sowie Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge der Stadt Chemnitz.

(2) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Sozialausschuss über:

- 1 die Förderrichtlinien zur Finanzierung der freien Wohlfahrtspflege und von Selbsthilfegruppen,
- 2 Gewährung von Fördermitteln an Träger der freien Wohlfahrtspflege und an Selbsthilfegruppen,
- 3 inhaltliche Konzeptionen zur Gesundheitsförderung, nach § 6 SächsPsychKG sowie im sozialen Bereich und deren Fortschreibung,
- 4 grundsätzliche Veränderungen von Verfahrensweisen in der Leistungsgewährung, die sich bei der Anwendung des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) im Rahmen des Ermessensspielraumes ergeben.

(3) Der Sozialausschuss nimmt regelmäßig Informationen zur Tätigkeit und den Arbeitsergebnissen des Gesundheitsamtes, des Sozialamtes und der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) SGB II Chemnitz entgegen und berät hierüber.

§ 17 Der Schulausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Schulausschusses umfasst Angelegenheiten, die sich aus der Schulträgerschaft der Stadt Chemnitz ergeben.

(2) Schulentwicklungsplan, Teilaufhebung und Aufhebung von Schulen werden im Schulausschuss vorberaten.

(3) Innerhalb des vorgenannten Aufgabengebietes entscheidet der Schulausschuss über:

- 1 die Gestaltung des Schulnetzes der Stadt Chemnitz, das beinhaltet insbesondere:
 - a) die Schulkarten an den Schulstandorten,
 - b) die Profilausbildung an den Mittelschulen und Gymnasien,
 - c) die Berufsfelder an den Beruflichen Schulzentren,
 - d) die Auslastung der Schulobjekte auf Grundlage der Kapazitätsermittlung für die Objekte,
- 1 die Stellungnahmen der Stadt Chemnitz zur Bestellung von Schulleitern durch die Schulaufsichtsbehörden,
- 2 die Veräußerung von beweglichen Gegenständen aus dem Bereich der Schulausstattung im Wert von über 100.000 Euro bis zu 400.000 Euro im Einzelfall,
- 3 grundsätzliche Verfahrensweisen der Schülerversorgung, Schülerbetreuung und Unterstützung, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

§ 18 Der Umlegungsausschuss

(1) Der Umlegungsausschuss ist für die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den Vorschriften des Vierten Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Der Umlegungsausschuss kann sich ergänzend zur Umlegungsausschussverordnung eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 19 Der Jugendhilfeausschuss

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aufgrund des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) sowie der danach erlassenen Satzung des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Chemnitz.

§ 20 Der Petitionsausschuss

(1) 1 Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Vorberatung der Petitionen, die in die Zuständigkeit des Stadtrates der Stadt Chemnitz fallen. 2 Die Entscheidung über Petitionen trifft der Stadtrat.

(2) 1 Dem Petenten wird spätestens 6 Wochen nach Eingang der Petition bei der Stadt Chemnitz ein begründeter Bescheid erteilt. 2 Ist dies nicht möglich, so ist dem Petenten innerhalb der vorgenannten Frist zumindest ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Petitionsausschuss gibt und die durch den Stadtrat zu bestätigen ist.

(4) Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden nichtöffentlich statt.

IV Oberbürgermeister, Beigeordnete, Beauftragte

Weiter Seite 16

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

§ 21 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

1 Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. 2 Er vertritt die Stadt Chemnitz. 3 Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation.

§ 22 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) 1 Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. 2 Er entscheidet über die in den einzelnen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse genannten Punkte bis zu den dort festgelegten unteren Grenzen.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), soweit der gesetzte Kostenrahmen um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird, unbegrenzt
2 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, bis zu dem in der Haushaltsatzung jährlich festgelegten Betrag. Bis zu diesem Betrag gelten die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung in der Regel als nicht erheblich.

Unabhängig von der Wertgrenze gelten außer- und überplanmäßige Ausgaben, die im Rahmen des Haushaltsrechts erforderlich werden und mit denen keine Zahlungsbewegungen nach außen verbunden sind einschließlich der Jahresbuchungen als unerheblich.

3 Vereinnahmung und Verwendung zweckgebundener Einnahmen nach § 17 KomHVO, z. B. Fördermittel auf Basis vorliegender Bescheide, zweckgebundene Zuweisungen, Spenden, Sponsoringmittel, Erstattungen. Zu diesen gehören auch die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Chemnitz ergebenden Mehrausgaben, die durch Zahlungen anderer Körperschaften in voller Höhe oder anteilig gedeckt werden, sofern der Eigenanteil gesichert ist.

4 Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Betrag von 100.000 Euro,

5 Kreditaufnahmen unterhalb des Betrages von 2.500.000 Euro, sowie Änderungen von Kreditkonditionen – insbesondere Zinsanpassungen – bei bestehenden Kreditverträgen, soweit dadurch die Kreditsumme nicht erhöht wird, sowie Umschuldungen,

6 die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

7 Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind; Heranziehung zu den Kommunalabgaben; Erteilung von Prozessvollmachten; Einlegung von Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und den Verwaltungsgerichten.

(1) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:

1. Mitwirkungsrechte der Stadt im Baugenehmigungsverfahren nach dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung,

2. Entscheidungen nach dem BauGB über

2.1. Vorkaufsrechte gemäß §§ 24 – 28 BauGB,

2.2. Erteilung von Genehmigungen und Versagungen für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 145 BauGB,

2.3. Ausgleichsbeträge des Eigentümers gem. § 155 Abs. 3 BauGB,

2.4. Erklärungen über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke gem. § 163 BauGB,

2.5. Besondere Vorschriften für den Entwicklungsbereich gem. §§ 169 ff. BauGB,

2.6. Anordnung von Baugebot, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot, Pflanzgebot und Abbruchgebot gem. §§ 175 – 179 BauGB,

2.7. Gewährung eines Härteausgleichs gem. § 181 BauGB,

2.8. Aufhebung der Entschädigung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gem. §§ 182 – 186 BauGB,

3. Entscheidungen nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) über

3.9. Widmung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 6 SächsStrG),

3.10. Einziehung von Gemeinde- und Kreisstraßen (§ 8 SächsStrG),

3.11. Umstufung (§ 7 SächsStrG),

4. Vorbereitung und Durchführung von kommunalen Marktveranstaltungen, insbesondere Vergabe von Standplätzen, einschließlich des Erlasses der hierfür erforderlichen Verwaltungsvorschriften,

5. Anberaumung von Einwohnerversammlungen gemäß § 22 SächsGemO.

6. Vergabe von Planungsleistungen sowie Bauausführungsbeschlüsse unbeachtlich der Wertgrenzen für alle Baumaßnahmen für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Rahmen des Konjunkturprogramms II

§ 23 Rechtsstellung und Aufgaben der Beigeordneten

(1) 1 Der Stadtrat bestellt fünf Beigeordnete als hauptamtliche Beamte auf Zeit. 2 Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) 1 Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis und leiten ihre Dezernate. 2 Die Geschäftskreise werden vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt. 3 Der Stadtrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle ihrer Verhinderung vertreten.

(3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ bzw. „Bürgermeister“.

§ 24 Beauftragte

(1) 1 Die Stadt Chemnitz bestellt einen hauptamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten, einen Ausländerbeauftragten, einen Kinderbeauftragten, einen Behindertenbeauftragten und einen Antikorruptionsbeauftragten (Ombudsmann) für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. 2 Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat. 3 Zuständigkeiten und Aufga-

ben der Beauftragten, mit Ausnahme des Ombudsmanns, regeln Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung auf städtischer Ebene mit.

(3) Der Ausländerbeauftragte wahrt die Belange der in der Stadt Chemnitz lebenden Ausländer und fördert ein von Toleranz getragenes Zusammenleben.

(4) Der Kinderbeauftragte wirkt mit, die Belange der in der Stadt lebenden Kinder zu wahren.

(5) Der Behindertenbeauftragte wahrt die Interessen von Menschen mit Behinderungen und fördert die gleichberechtigte Teilhabe und Gleichbehandlung behinderter Menschen.

(6) 1 Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für alle Fragen der Korruptionsbekämpfung. 2 Er leitet und koordiniert die Aufklärung von Korruptionsvorwürfen.

§ 25 Vertretung der Stadt

(1) Die Vertretung der Stadt Chemnitz in Körperschaften des öffentlichen Rechts regelt sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsKomZG) sowie den danach erlassenen Satzungen der jeweiligen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) 1 Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist. 2 Er kann einen Bediensteten der Stadt mit ihrer Vertretung beauftragen.

3) 1 Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Stadt Chemnitz im Sinne der Abs. 1 und 2 satzungsmäßige bzw. geschäftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen den Vorgang zuerst dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

1 Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen handelt,

2 Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern der Stadtrat Chemnitz das Recht zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern allein zusteht; insoweit der Stadt Chemnitz keine alleinige Entscheidungsbefugnis zur Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern zusteht, ist dem Stadtrat nach erfolgter Wahl oder Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder eine Information vorzulegen.

3 Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,

4 Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils, über Aktien bzw. Anteile an Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um eine Änderung von mehr als 5 v. H. des gesamten Stamm-/Grundkapitals bzw. mehr als 50.000 Euro handelt,

5 Auflösung der Gesellschaft, in

den Fällen, in denen die Auflösung einen Beschluss der Gesellschafterversammlung oder des entsprechenden Organs eines Unternehmens voraussetzt,

6 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei erheblichen finanziellen Auswirkungen für das jeweilige Unternehmen bzw. die jeweilige Körperschaft,

7 Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung. 2 Er ist an die Entscheidungen des Stadtrates gebunden.

(1) 1 Kann die Stadt weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung oder ein entsprechendes Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Stadt beteiligt ist, entsenden, so werden diese vom Stadtrat widerruflich bestellt. 2 Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu entsenden, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend. 3 Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt Weisungen erteilen. 4 Als weitere Vertreter können auch Bedienstete der Stadt gewählt werden.

(2) In Aufsichtsräte und Verwaltungsräte oder ähnliche Aufsichtsorgane von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist, können bis zwei Vertreter der Verwaltung entsandt werden, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters gewählt werden.

IV Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 26 Einwohnerversammlung/ Einwohneranträge

(1) Einwohnerversammlungen sollen 4-mal pro Jahr stattfinden und werden gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 5 dieser Hauptsatzung vom Oberbürgermeister anberaumt und einberufen.

(2) 1 Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Abs. 2 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. 2 Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. 3 Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(3) 1 Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Stadt, für die er zuständig ist, innerhalb von 3 Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Einwohnerfragestunde

(1) 1 Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird bei Bedarf durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. 2 Innerhalb dieser Einwohnerfragestunde können Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfrage).

(2) 1 Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Chemnitz beziehen. 2 Nicht zulässig sind Fragen

- zu persönlichen Einzelfällen,
- die vom selben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,
- die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten.

3 Eine Einwohnerfrage soll nicht mehr als drei Unterpunkte beinhalten.

(1) 1 Die Fragen sind schriftlich bis spätestens 17 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, beim Oberbürgermeister einzureichen. 2 Während der Einwohnerfragestunde sollen die Fragesteller anwesend sein. 3 Ihn wird die Möglichkeit gegeben, eine Zusatzfrage während der Sitzung zu stellen.

(2) Den näheren Ablauf regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

§ 28 Bürgerbegehren

1 Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt sowie den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). 2 Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der Bürger der Stadt Chemnitz sowie der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

§ 29 Bürgerinformation

1 Eine Bürgerinformation ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern eines Stadtteiles nach § 3 (Gliederung des Stadtgebietes) dieser Hauptsatzung beantragt wird. 2 Der Antrag muss unter Bezeichnung des Informationsgegenstandes schriftlich eingereicht werden. 3 Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner des Stadtteiles, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

IV Ortschaftsverfassungen

§ 30 Bildung der Ortschaftsräte

(1) In den Ortschaften Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach, Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf und Wittgensdorf werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Ortschaftsräten beträgt: im Ortsteil Einsiedel: 12 Mitglieder im Ortsteil Euba: 10 Mitglieder im Ortsteil Grüna: 14 Mitglieder im Ortsteil Klaffenbach: 12 Mitglieder im Ortsteil Kleinolbersdorf-Altenhain: 12 Mitglieder im Ortsteil Mittelbach: 12 Mitglieder im Ortsteil Röhrsdorf: 13 Mitglieder im Ortsteil Wittgensdorf: 12 Mitglieder.

§ 31 Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 67 Abs. 1 SächsGemO.

(2) 1 Die Ortschaftsräte sind zu wichtigen, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören. 2 Sie haben ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen.

Weiter Seite 17

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

§ 32 Ortsvorsteher

(1) 1 Die Ortschaftsräte wählen den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Wahlperiode.
2 Die Ortsvorsteher sind zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(2) Die Ortsvorsteher oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 11. August 1999 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 34/99), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2009 (Chemnitzer Amtsblatt Nr. 13/09), außer Kraft.

Chemnitz, den 10. Juni 2009
Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin
(Dienstsiegel)

Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Kommunale Gebietsgliederung

(1) Kommunale Gebietsgliederung - Grobräumige Gliederung der Stadt Chemnitz in 39 Stadtteile (Stadtteilgliederung)

1. Die differenzierte räumliche Gliederung des Stadtgebietes ist ein wesentliches Organisationsmittel der Kommunalverwaltung für die Statistik, die Planung und den Verwaltungsvollzug. Aufbau und Fortschreibung der kommunalen Gebietsgliederung sowie das Verfügungsrecht über das System sind Angelegenheiten der Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung.

2. Den Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur kommunalen Gebietsgliederung für die Definition eines allgemeinen Raumbezugssystems folgend umfasst die Gliederung der Stadt Chemnitz eine flächendeckende grob- und feinträumige Aufteilung des Stadtgebietes.

3. Die grobräumige Gliederung ist die flächendeckende Unterteilung des Stadtgebietes in Stadtteile. Sie erfolgt nach städtebaulichen, städteplanerischen, siedlungsstrukturellen, statistischen und verwaltungsorganisatorischen Gesichtspunkten. Insbesondere werden jene historischen Grenzen beachtet, die sich mit Beginn der Eingemeindungen ehemals selbständiger Vororte seit 1880 siedlungsstrukturell darstellen. Ein weiterer Leitgedanke für die Stadtteilgliederung ist die Verwirklichung eindeutiger, in der Realität erkennbarer Grenzen. Bei fehlenden natürlichen oder topographischen Elementen wird die Grenzziehung entlang von Gemarkungs- oder Flurstücksgrenzen vorgenommen. Die Stadtteile stellen nicht zuletzt die für die Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bedeutungsvolle Ebene dar und müssen deshalb mit besonderer Priorität

behandelt werden. Die Stadtteilgliederung einschließlich der exakten Grenzbeschreibungen und amtlichen Stadtteilnamen findet somit Eingang in die Hauptsatzung.

4. Die Grobgliederung der Stadt in Stadtteile dient als Ausgangspunkt und Grundlage für die weitere feinträumige hierarchische Gliederung des Stadtgebietes in Distrikte, Blöcke und Blockteile.

(2) Stadtteilgrenzbeschreibungen für Chemnitz (Gebietsstand: 01.01.1999)

Stadtteil Zentrum
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Reichsstraße (Bahnhof Mitte) Reichsstraße (Straßenmitte); Flussmitte Kappelbach flussabwärts; Gemarkung Chemnitz Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Hohe Straße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Südgrenze Flurstück 1798; Kaßbergstraße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte); Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erich-Schmidt-Straße, Promenadenstraße, Müllerstraße, August-Bebel-Straße, Dresdner Straße; Reichsbahnbogen (Bahnlinie Zwickau) stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schloßchemnitz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt August-Bebel-Straße/Bahnlinie Leipzig
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: August-Bebel-Straße, Müllerstraße, Promenadenstraße, Erich-Schmidt-Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Ostgrenze Flurstück 124; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Hartmannstraße, Limbacher Straße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße, Wittgensdorfer Straße, Waldrand (Straße); Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes bis Irrbornweg, Irrbornweg); Bahnlinie Leipzig stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Furth
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Chemnitztalstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg am Sportplatz bis zur Bahnlinie Riesa); Bahnlinie Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Fischweg (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Glösa-Draisdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fischweg/Chemnitztalstraße
Fischweg (Straßenmitte) bis zur Chemnitz; Flussmitte Chemnitz flussabwärts; Bahnlinie Rochlitz stadtauswärts; Gemarkungsgrenze Draisdorf-Wittgensdorf; Stadtteilgrenze; Bahnlinie Riesa stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Glösa (Feldweg von Bahnlinie Riesa am Sportplatz vorbei bis Chemnitztalstraße); Chemnitztalstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Borna-Heinersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Rochlitz/Stadtteilgrenze

grenze
Bahnlinie Rochlitz stadteinwärts; Gemarkungsgrenze Furth-Schloßchemnitz (Irrbornweg, Fußweg an der Nordgrenze des Küchwaldes); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Waldrand, Wittgensdorfer Straße, Leipziger Straße; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz bis Bahnlinie Wüstenbrand; Südgrenze Crimtschauer Wald; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Altendorf-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Borna-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Heinersdorf-Wittgensdorf bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Ebersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Riesa/Stadtteilgrenze
Stadtteilgrenze; Gemarkungsgrenze Riesa stadteinwärts, Bahnlinie Riesa stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hilbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Dresden/Stadtteilgrenze
Stadtteilgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Chemnitz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Chemnitz (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zietenstraße, Forststraße, Hainstraße, Palmstraße, August-Bebel-Straße; Bahnlinie Dresden stadtauswärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Euba
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz/Stadtteilgrenze
Stadtteilgrenze; Gemarkungsgrenze Euba-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Euba-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Euba-Chemnitz bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Sonnenberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Dresdner Straße/Reichsbahnbogen
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Dresdner Straße, Palmstraße, Hainstraße, Forststraße, Zietenstraße; Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz (Südgrenze Zeisigwald); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum), Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Heinrich-Schütz-Straße, Yorkstraße, Augustusburger Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Lutherviertel
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Augustusburger Straße/Reichsbahnbogen.
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Augustusburger Straße, Clausstraße, Zschopauer Straße; Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Yorckgebiet
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Heinrich-Schütz-Straße/Yorkstraße
Heinrich-Schütz-Straße (Straßenmitte); Gemarkung Gablenz Westgrenze Flurstück 387/4 (Ostgrenze Kaserne), Westgrenze Flurstück 387/5 (Klinikum); Gemarkungsgrenze Chemnitz-Gablenz, Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Eubaer Straße, Augustusburger Straße, Yorkstraße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Gablenz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zschopauer Straße/Cervantesstraße
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Clausstraße, Augustusburger Straße, Eubaer Straße; Gemarkungsgrenze Gablenz-Adelsberg bis Cervantesstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Adelsberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Cervantesstraße/Zschopauer Straße
Cervantesstraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Adelsberg-Gablenz, Gemarkungsgrenze Chemnitz-Adelsberg (Südgrenze Zeisigwald), Gemarkungsgrenze Adelsberg-Euba, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Kleinolbersdorf, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Altenhain, Gemarkungsgrenze Adelsberg-Einsiedel; Waldbach; Waldrand entlang; Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Zschopauer Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kleinolbersdorf-Altenhain
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel/Stadtteilgrenze
Gemarkungsgrenze Altenhain-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Altenhain-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Kleinolbersdorf-Euba, Stadtteilgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altchemnitz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Reichsbahnbogen/Fluss Chemnitz
Bahnlinie Zwickau stadteinwärts, Bahnlinie Aue stadtauswärts; An der Walzenmühle (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz, Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Annaberger Straße (Straßenmitte); Flussmitte Zwönitz und Chemnitz flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Bernsdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/Erfenschlager Straße
Bahnlinie Aue stadteinwärts, Reichsbahnbogen Richtung Hauptbahnhof; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zschopauer Straße, Mittagteig, Marktsteig, Bernsdorfer Straße, Jägerschloßchenstraße, Reichenhainer Straße, Erfenschlager Straße bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenhain
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Bahnlinie Aue stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Erfenschlager Straße, Reichenhainer Straße, Jägerschloßchenstraße, Bernsdorfer Straße, Marktsteig, Mittagteig, Zschopauer Straße, Verbindungsfahrtweg Zschopauer Straße/Albert-Junghans-Straße, Feldweg zum Grenzbach; Grenzbach bis Erfenschlager Bad; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Reichenhain; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Erfenschlager Straße, An der Walzenmühle (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtteilgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtteilgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtteilgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtteilgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Harthau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Zwönitz/Annaberger Straße
Annaberger Straße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altchemnitz-Harthau; Plattenweg zur Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel; Gemarkungsgrenze Harthau-Einsiedel, Gemarkungsgrenze Harthau-Berbisdorf, Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach; Eisenweg; Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz), Flussmitte Chemnitz flussabwärts und Zwönitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Einsiedel
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach/Stadtteilgrenze
Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Berbisdorf-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Harthau, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Erfenschlag, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Reichenhain, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Adelsberg, Gemarkungsgrenze Einsiedel-Altenhain, Stadtteilgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Klaffenbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf/Stadtteilgrenze
Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Markersdorf, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Harthau, Gemarkungsgrenze Klaffenbach-Berbisdorf, Stadtteilgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Helbersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Stollberger Straße, Haydnstraße, Parkstraße; Treppe abwärts von Parkstraße zur Glückstraße; Glückstraße (Straßenmitte); Flussmitte Chemnitz flussaufwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Markersdorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Chemnitzer Straße/Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Chemnitzer Straße, Burkhardsdorfer Straße, Meinersdorfer Straße, Fleischergasse, Markersdorfer Straße, Burkhardsdorfer Straße, Wladimir-Sagorski-Straße, Südring; Flussmitte Chemnitz flussaufwärts, Bachverlauf (Zufluss zur Chemnitz); Eisenweg; Gemarkungsgrenze Harthau-Klaffenbach, Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Erfenschlag
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Bahnlinie Aue/An der Walzenmühle
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: An der Walzenmühle, Erfenschlager Straße; Gemarkung Erfenschlag Flurstücksgrenze 185/185k; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Einsiedel; Plattenweg zum Pfarrhübel; Gemarkungsgrenze Erfenschlag-Altchemnitz; An der Walzenmühle (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Hauptsatzung der Stadt Chemnitz vom 10. Juni 2009

Stadtteil Morgenleite
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Südring
Den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Südring, Wladimir-Sagorski-Straße, Burkhardtsdorfer Straße, Markersdorfer Straße, Fleischer-gasse, Meinersdorfer Straße, Burkhardtsdorfer Straße; Bachverlauf entlang flussaufwärts bis Teich; Gemarkung Markersdorf Ostgrenze/Südgrenze Flurstück 201/3, südliche Flurstücksgrenzen von 202/6, 202/7, westliche Flurstücksgrenzen (Holzzaun entlang) von 204 n, 204 m, 204 l, 204 i, 204/4, 204/3; Stollberger Straße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Hutholz
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Burkhardtsdorfer Straße/Bach
Burkhardtsdorfer Straße, Chemnitzer Straße (jeweils Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Markersdorf-Klaffenbach; Stadtgebietsgrenze; Stollberger Straße (Straßenmitte); Gemarkung Markersdorf westliche Flurstücksgrenzen von 204/3, 204/4, 204 i, 204 l, 204 m, 204 n, südliche Flurstücksgrenzen von 202/7, 202/6 Südgrenze/Ostgrenze Flurstück 201/3; Teich; Bach flussabwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kapellenberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Fluss Chemnitz/Bahnlinie Zwickau
Flussmitte Chemnitz flussaufwärts; Glückstraße (Straßenmitte); Treppe hoch zur Parkstraße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Parkstraße, Haydnstraße, Zwickauer Straße, Reichsstraße; Bahnlinie Zwickau Richtung Hauptbahnhof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kappel
Ausgangspunkt: Einmündung Am Feldschlößchen in Zwickauer Straße
Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Zentrum bis Zwickauer Straße; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Zwickauer Straße, Haydnstraße, Stollberger Straße, Südring, Neefestraße, Neubauernweg; Bahnlinie Zwickau stad-

teinwärts; Bach von Bahnlinie Zwickau zur Kohlstraße; Kohlstraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Schönau
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Neefestraße
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof, Harthweg (Straßenmitte); ab Windweg Gemarkungsgrenze Rottluff-Schönau, Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (Südgrenze der Kleingarten-sparte "Westend", Heiztrasse, Westgrenze Brauerei); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Feldschlößchen, Zwickauer Straße, Kohlstraße; Bachverlauf von Kohlstraße zur Bahnlinie Zwickau; Bahnlinie Zwickau stadteinwärts; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Neubauernweg, Neefestraße, Südring; Gemarkung Schönau Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche), Südgrenze Flurstücke 205 d, 205, 210, 211 (Weg südlich der Kleingartenanlagen); Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung), Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze der Kleingartenanlagen); Neefestraße (Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Stelzendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Stollberger Straße/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Neefestraße (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Schönau-Neustadt (Westgrenze Kleingartenanlagen), Gemarkungsgrenze Schönau-Stelzendorf (Fußweg östlich der Schönauer Siedlung); Gemarkung Schönau Südgrenze Flurstücke 211, 210, 205, 205 d (Weg südlich der Kleingartenanlagen), Ostgrenze Flurstück 539/1 (Fußweg westlich der Teiche); Südring, Stollberger Straße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Siegmars
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie

Wüstenbrand (Güterverkehr)
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Stadtgebietsgrenze; Jagdschänkenbach; Jagdschänkenstraße, Oberfrohaer Straße (jeweils Straßenmitte); Bahnlinie Wüstenbrand stadteinwärts bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Reichenbrand
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Jagdschänkenbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Mittelbach, Gemarkungsgrenze Reichenbrand-Grüna; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Rabensteiner Straße, Riedstraße, Am alten Weinberg, Pelzmühlenstraße, Oberfrohaer Straße, Jagdschänkenstraße; Jagdschänkenbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Mittelbach
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Gemarkungsgrenze Mittelbach-Grüna, Gemarkungsgrenze Mittelbach-Reichenbrand; Stadtgebietsgrenze bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Kaßberg
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Hartmannstraße/Kaßbergstraße
Kaßbergstraße (Straßenmitte); Gemarkung Chemnitz Südgrenze Flurstück 1798, Nordostgrenze Flurstück 1795/1 (Friedenskirche); Hohe Straße (Straßenmitte); Nordwestgrenze Flurstück 1767 (Gerichtstreppe); Flussmitte Kappelbach flussaufwärts; Reichsstraße, Zwickauer Straße, Michaelstraße, Weststraße, (jeweils Straßenmitte) folgend: Gemarkung Altendorf Ostgrenze Flurstücke 137, 136 (Fußweg von Weststraße zur Erzbergerstraße); Erzbergerstraße (Straßenmitte); Pleißbach flussabwärts; Beyerstraße, Limbacher Straße, Hartmannstraße (jeweils Straßenmitte) bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Altendorf
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Pleißbach/Beyerstraße
Pleißbach flussaufwärts bis Erzbergerstraße; Erzbergerstraße (Straßenmitte); Gemarkung Alten-

dorf Ostgrenze Flurstücke 136, 137 (Fußweg von Erzbergerstraße zur Weststraße); Weststraße, Michaelstraße, Zwickauer Straße (jeweils Straßenmitte); Straßenbahnlinie Richtung Schönau; Am Feldschlößchen (Straßenmitte); Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau (entlang der westl. Grenze der Brauerei; Heiztrasse; Südgrenze der Kleingartenanlage "Westend"); den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Am Heim, Waldenburger Straße, Limbacher Straße, Limbacher Straße in Richtung Albert-Schweitzer-Straße; Gemarkung Rottluff Westgrenze/Nordgrenze Flurstück 2/2, Westgrenze Flurstück 1/1, Ostgrenze Flurstücke 328/1, 326 (Westgrenze Bebauung Aubergrund, Steinwiese), 324/1, 317/1, 316/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen); Südgrenze Crimmitschauer Wald bis Bahnlinie Wüstenbrand; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schloßchemnitz; Gemarkung Schloßchemnitz Nordgrenze Flurstück 316 (Anton-Ohorn-Steig); Leipziger Straße, Bürgerstraße, Beyerstraße (jeweils Straßenmitte) folgend bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rottluff
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Harthweg
Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof; Gemarkungsgrenze Rottluff-Röhrsdorf; Südgrenze Crimmitschauer Wald; Gemarkung Rottluff östliche Flurstücksgrenzen 316/1, 317/1, 324/1 (Westgrenze Kleingartenanlagen), 326 (Westgrenze Bebauung Steinwiese, Aubergrund), 328/1, Westgrenze Flurstück 1/1, Nordgrenze/Westgrenze 2/2; den nachfolgend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Limbacher Straße als Verlängerung der Albert-Schweitzer-Straße, Limbacher Straße, Waldenburger Straße, Am Heim; Gemarkungsgrenze Altendorf-Schönau, Gemarkungsgrenze Schönau-Rottluff bis Windweg; Harthweg (Straßenmitte) bis zur Autobahn bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Rabenstein
Ausgangspunkt: Kreuzungspunkt Autobahn Chemnitz-Hof/Bahnlinie

Wüstenbrand (Güterverkehr)
Bahnlinie Wüstenbrand; den nachstehend verzeichneten Straßen (jeweils Straßenmitte) folgend: Oberfrohaer Straße, Pelzmühlenstraße, Am alten Weinberg, Riedstraße, Rabensteiner Straße; Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Rottluff; Mittelstreifen Autobahn Chemnitz-Hof bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Grüna
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Grüna-Röhrsdorf, Gemarkungsgrenze Grüna-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Oberrabenstein, Gemarkungsgrenze Grüna-Reichenbrand, Gemarkungsgrenze Grüna-Mittelbach bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Röhrsdorf
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Wittgensdorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Altendorf, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Niederrabenstein, Gemarkungsgrenze Röhrsdorf-Grüna bis zum Ausgangspunkt

Stadtteil Wittgensdorf
Ausgangspunkt: Berührungspunkt Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf/Stadtgebietsgrenze
Stadtgebietsgrenze; Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Draisdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Heinersdorf, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Borna, Gemarkungsgrenze Wittgensdorf-Röhrsdorf bis zum Ausgangspunkt

[1] Alle in dieser Hauptsatzung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen beziehen sich auf das weibliche und männliche Geschlecht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Be-

schluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.